

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Universität Kaiserslautern, Distance and Independent Studies Center (DISC)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	96	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	73	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2019 bis 2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka		
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2022		

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs .....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	11
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>16</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	29
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	33
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	36
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	39
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	42
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	44
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	44
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	45

Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	45
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	48
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	51
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	51
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	51
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..	51
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>52</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	52
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	54
3.3 Gutachter:innengremium .....	54
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>55</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	55
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	56
<b>5 Glossar.....</b>	<b>57</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)): Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule den umfassenden Erwerb von Forschungskompetenzen im Studiengang gewährleisten und als Qualifikationsziel herausstellen. Dies muss erfolgen, damit der Studiengang auch die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig erfüllt.

Auflage 2 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)): Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule eine umfassendere Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie den Erwerb empirischer Forschungskompetenzen auch inhaltlich im Studiengang verankern.

Auflage 3 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)): Da die Empfehlung der Erstakkreditierung zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden nicht vollständig umgesetzt wurde, muss die Hochschule die Studierenden über die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungsformate und die daraus resultierenden Maßnahmen informieren. Die Hochschule sollte hierzu die von ihr erarbeiteten Verfahrensregeln zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden umsetzen.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Technische Universität Kaiserslautern (TUK) bietet als technisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete Forschungsuniversität in zwölf Fachbereichen rund 100 Studiengänge an. Die TUK versteht sich als eine Universität, die den Anforderungen des lebenslangen Lernens gerecht wird und das Präsenzstudium als Einstieg in ein lebenslanges Bildungsprogramm sieht. Eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung setzt dies fort und spielt deshalb eine zentrale Rolle für die TUK.

Um eine akademische Qualifizierung in Form eines Studiums neben dem Beruf zu ermöglichen, wurde 1992 das Zentrum für universitäre Weiterbildung gegründet, das heute Teil des Distance and Independent Studies Center (DISC) ist und den Auftrag der Entwicklung und Durchführung postgradualer Studiengänge erfüllt. Das DISC ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die das Fernstudienzentrum, das eTeaching Service Center (eTSC) sowie das Selbstlernzentrum integriert. Das DISC unterstützt innerhalb der TUK bei der Entwicklung von Selbstlernmodulen und kompetenzorientierten Studiengängen auf dem Weg zu einer Universität des lebenslangen Lernens. Von den derzeit knapp 14.000 Studierenden an der TUK sind 4.250 eingeschriebene Fernstudierende. Alle Fernstudiengänge können berufsbegleitend absolviert werden. Die Studienangebote sind den drei Abteilungen des DISC, Human Resources, Management & Law sowie Science & Engineering, zugeordnet. Daneben bietet das DISC kürzere Weiterbildungen in Form von Zertifikatskursen an.

Der Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen obliegt der Verantwortung des DISC in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften. Der Studiengang ist weiterbildend, berufsbegleitend und anwendungsorientiert. Er richtet sich insbesondere an Fach- und Führungskräfte von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Personen, die eine leitende Position in diesem Bereich anstreben sowie an Akademiker:innen, die Herausforderungen im Gesundheits- oder Sozialmanagement aktiv bewältigen möchten. Die Studierenden sollen insbesondere die Kompetenzen erlangen, neue Aufgaben und Probleme in veränderten und ungewohnten Situationen lösen zu können und in einem durch Komplexität gekennzeichneten Kontext wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen zu können. Die Absolvent:innen sind u. a. in der Lage, in Zukunft gerichtete Strategien für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu entwickeln, Mitarbeitende zu führen, Konflikte innerhalb des Kollegiums zu erkennen, zu analysieren und zu lösen sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Managementprozesse in Gesundheitseinrichtungen zu steuern. Die Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika des Gesundheits- und Sozialbereichs erfolgt durch eine Spezialisierungsphase (Wahlpflichtmodule) im dritten Semester mit den Vertiefungsrichtungen „Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und medizinischen Versorgungszentren“ und „Management von Sozial-, Behinderten und Pflegeeinrichtungen“.

Das Fernstudium ermöglicht den Studierenden berufliche und familiäre Anforderungen mit den Anforderungen der Weiterqualifizierung in Einklang zu bringen. Verpflichtende Präsenzphasen finden ein- bis zweimal pro Semester an einem (verlängerten) Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag in Kaiserslautern statt. Das Format schafft Lernmöglichkeiten, die kooperative und individuelle Lernphasen sowohl im Präsenz- als auch im Online-Modus fördern. Der Studienverlauf ist so angelegt, dass zugleich Selbstlern-, Selbststrukturierungs- und Selbstreflexionskompetenzen gefördert werden. Die Kommunikation und der kooperative inhaltliche Austausch der Studierenden untereinander werden außerdem durch die Bereitstellung der betreuten internetbasierten Kommunikationsplattform OpenOLAT gefördert. Hier werden auch einzelne Kompaktveranstaltungen, wie Online-Seminare, durchgeführt.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Studiengang erfüllt einen echten Weiterbildungsbedarf, der am Markt benötigt und damit am DISC der TUK genau richtig verortet sowie administriert wird. Die dortigen Erfahrungen und Ausstattungsmerkmale ermöglichen eine professionelle Durchführung des Studienbetriebs. Hervorzuheben sind auch die am DISC verfügbaren Kompetenzen in den Bereichen Didaktik und IT-gestützte Lehrstoffvermittlung, Präsenz- und Distanzlernen. Die Gutachter:innen bewerten die Studierbarkeit als sehr gut, die auf allen Ebenen gewährleistet wird: Der Studiengang ist berufsbegleitend studierbar, gut organisiert, praxisnah, mediendidaktisch aufbereitet und wird insgesamt sehr gut betreut. Das hohe Engagement der Studierenden, Lehrenden und des DISC wird positiv hervorgehoben. Der Studiengang ist durch ein breites Netzwerk, insbesondere durch Vertreter:innen der Praxis, personell gut ausgestattet. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs hat sich als durchdacht erwiesen.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung werden folgende **Auflagen** für den Studiengang vorgeschlagen:

Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule den umfassenden Erwerb von Forschungskompetenzen im Studiengang gewährleisten und als Qualifikationsziel herausstellen. Dies muss erfolgen, damit der Studiengang auch die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig erfüllt.

Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule eine umfassendere Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie den Erwerb empirischer Forschungskompetenzen auch inhaltlich im Studiengang verankern.

Da die Empfehlung der Erstakkreditierung zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden nicht vollständig umgesetzt wurde, muss die Hochschule die Studierenden über die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungsformate und die daraus resultierenden Maßnahmen informieren. Die Hochschule sollte hierzu die von ihr erarbeiteten Verfahrensregeln zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden umsetzen.

Weiterhin werden folgende **Empfehlungen** für die Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben:



Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkkrV RP neben der Abschlussnote die relative Note basierend auf den letzten drei Abschlussjahren unter 4.5 im Diploma Supplement als ECTS-Note aus. Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle zu bilden.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs weisen Ähnlichkeiten zu einem MBA-Studiengang auf. Aus diesem Grund sollten die Qualifikationsziele für den Bereich Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in Abgrenzung zu einem MBA-Studiengang weiter und explizit geschärft werden. Die angestrebte Profilierung sollte darüber hinaus auch im Werbeauftritt sowie in den öffentlich sichtbaren Dokumenten des Studiengangs verankert werden.

In den Qualifikationszielen wird derzeit die Befähigung zum ethischen Handeln nicht benannt, obwohl dies im Studiengang vermittelt wird. Das für den Studiengang essenzielle Thema Ethik sollte in den Qualifikationszielen vor dem Hintergrund einer kritischen und verantwortungsbewussten Reflexion von Entscheidungen im genuin wertesensiblen Bereich der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen hervorgehoben werden – auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu MBA-Studiengängen.

Das Thema Ethik wird im Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700) behandelt. Im Anschluss an die vorherige Empfehlung sollten die vermittelten ethischen Inhalte auch in den Modulbeschreibungen der anderen Module deutlicher expliziert werden, z. B. in den Modulen „Chancen und Risiken der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens“ (MGS0400) und „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a/b). Ethische Fragestellungen könnten zudem in den Modulen „Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“ (MGS0100) und „Personalmanagement“ (MGS0200) integriert werden, weil Akteur:innen des Sozial- und Gesundheitswesens gerade in diesen Handlungsfeldern kontinuierlich mit entsprechenden Widersprüchen konfrontiert werden. Zudem wäre auch die Aufnahme eines neuen Ethik-Moduls möglich, in welchem z. B. behandelt wird, wie Organisationen ihr Handeln und ihre Entscheidungen an (inter-)nationalen Werten und Standards ausrichten.

Die Hochschule sollte die Studienbriefe in Inhalt (Beachtung des aktuellen Diskurses, aktueller und relevanter Themen, aktuelle Literatur) und Form (Fehlerfreiheit in Orthografie und Formatierung, aktuelle Kontaktdaten der Autor:innen) aktualisieren, da sie qualitativ sehr unterschiedlich sind und gelegentlich Fehler aufweisen.

Da die Studienbriefe zum Teil auf nicht-lizenzierte Literatur verweisen, sollte die Hochschule die in den Studienbriefen aufgeführte Literatur vor dem Hintergrund der Zugänglichkeit überprüfen und den Zugang zur verwiesenen Literatur gewährleisten.

Die Studierenden erhalten zwar regelmäßig kriteriengeleitetes Feedback zu ihren Einsendearbeiten, dieses weist aber je nach Korrektor:in Unterschiede in der Ausführlichkeit und damit Nützlichkeit auf. Die Korrektor:innen sollten daher ausführlicheres Feedback zu den Einsendearbeiten abgeben, indem sie die Freitextoption nutzen, damit die Studierenden aus den Rückmeldungen auch tatsächlich hilfreiche Hinweise für ihre weiteren Einsendearbeiten ableiten können.

Aufgrund ihrer Aktualität sollte eine explizite und vertiefende Diskussion zu den Themen Digitalisierung im Gesundheitswesen, interkulturelle Kompetenzen und Diversität aktiv geführt werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist anwendungsorientiert und weiterbildend.

Im Studiengang ist das Ablegen einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, eine Fragestellung mit den Methoden des Fachgebiets innerhalb einer vorgegebenen Zeit mithilfe wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten und schriftlich darstellen zu können.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Dies wird in § 16 Abs. 5 der Prüfungsordnung festgelegt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der Prüfungsordnung sowie in der Einschreibeordnung der TUK geregelt. Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist ein mindestens sechssemestriger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Diese kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden.

Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent erbringen.

Darüber hinaus können sowohl Bewerber:innen ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss als auch Bewerber:innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung Zugang zum Studium erhalten. Die Bewerber:innen müssen nachweisen, dass sie über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, eine zusätzliche, mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nachweisen können und die Eignungsprüfung bestanden haben. Bewerber:innen mit einer beruflichen Ausbildung müssen zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachweisen.

Das Verfahren im Rahmen der Eignungsprüfung ist in § 2a der Prüfungsordnung geregelt.

Bewerber:innen, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte umfasst, oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der mindestens einjährigen einschlägigen und qualifizierten Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als nachgewiesen. Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.

Die ergänzende Berufstätigkeit ist in § 2b der Prüfungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde und dem Zeugnis in deutscher Sprache sowie dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkrV RP neben der Abschlussnote die relative Note basierend auf den letzten drei Abschlussjahren unter 4.5 im Diploma Supplement als ECTS-Note aus. Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle zu bilden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkrV RP neben der Abschlussnote die relative Note basierend auf den letzten drei Abschlussjahren unter 4.5 im Diploma Supplement als ECTS-Note aus. Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle zu bilden.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Im Studiengang werden neun Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule absolviert. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten werden die jeweilige Prüfungsart, -umfang und -dauer für die Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die zwölf Module einen ECTS-Leistungspunkt, fünf, sechs, sieben, neun, zwölf oder 22 ECTS-Leistungspunkte.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in dem jeweiligen Modulhandbuch vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist vorgesehen, dass je Semester durchschnittlich 22,5 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 45 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. In § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist geregelt, dass die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je ECTS-Leistungspunkt im Studiengang 25 Zeitstunden beträgt, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte. Für den Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Studierenden, die einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, können daher für ihre mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden (siehe hierzu auch *§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*).

Für die Bearbeitung der Masterarbeit werden 21 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die TU Kaiserslautern hat auf der Grundlage der Lissabon-Konvention und der entsprechenden Umsetzung im Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen entwickelt. Maßgeblich sind hier zum einen die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung vom 22. November 2021 sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs.

Die Anerkennung hochschulischer sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt: Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden gemäß Lissabon-Konvention anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 6 Abs. 10 der Prüfungsordnung die Möglichkeit, die Anerkennung und Anrechnung auf Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte zu übertragen. Im Studiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen übernimmt das Programmmanagement diese Funktion. Für die konkrete Beurteilung von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen bietet die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung konkrete Hilfestellung u. a. im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Kriterien und Prüfschritte, sodass ein Rahmen für eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine eintägige Videokonferenz durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). In den Gesprächen mit der Hochschule wurden das Studiengangskonzept, die Qualität der Studienbriefe sowie die Einsendearbeiten ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die auslaufende Kooperation mit der Universität Witten-Herdecke und Neuorganisation des Studiengangs, die Zielgruppe und Zulassungskriterien sowie die Qualifizierung/Betreuung der Lehrbeauftragten.

Im Zuge der letzten Reakkreditierung wurden Empfehlungen ausgesprochen, die im Reakkreditierungszeitraum folgendermaßen behandelt wurden:

Die Gutachter:innen hatten den Einbezug von Inhalten und Erkenntnissen der Geschlechterforschung in die Darstellung der Studienbriefe empfohlen. Hierzu wurde der Studienbrief „Diversity Management und Interkulturalität“ (MGS0710) neu aufgesetzt und inhaltlich ergänzt. Dieser fokussiert nun Inhalte rund um die Themen Diversity Management und Interkulturalität.

Weiterhin wurde empfohlen, die Einsendearbeiten grundsätzlich zu benoten, da dies den Studierenden eine sichere Einschätzung ihres Leistungsstandes erlaubt. Diese Empfehlung hat die Hochschule nicht umgesetzt: Durch die Konzeption des Studiengangs kommen verschiedene Prüfungsformate zum Einsatz (Einsendearbeiten, Essay, Fallstudie, Klausur, Haus- und Masterarbeit). Mit dieser methodischen Variabilität sind im Sinne eines Moduswechsels auch verschiedene Leistungsanforderungen und Wechsel der Übungsformen verbunden, die sich in der Form und Differenzierung der Bewertung widerspiegeln.

Für die Reakkreditierung hatten die Gutachter:innen empfohlen, die Arbeitsbelastung der Studierenden anhand der Auswertungen der Workload-Befragungen zu beachten. Auf den Workload der Studierenden wurde ein besonderes Augenmerk gelegt, u. a. durch kontinuierliche Erhebungen im Kontext der Modulbearbeitungen sowie durch eine explizite Studierendenbefragung hinsichtlich des Workloads. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei den Modifikationen im Zuge der Reakkreditierung durch Anpassungen bei der Konzeption von Modulen sowie bei der Vergabe der ECTS-Leistungspunkte berücksichtigt worden.

Bereits im Zuge der letzten Akkreditierung wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass die Ergebnisse aus Evaluationen, die in der Qualitätsentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden, auch den Studierenden gegenüber kommuniziert werden sollten. Auch im Zuge der jetzigen Akkreditierung ist diese Empfehlung teilweise offen geblieben und von den Gutachter:innen erneut aufgegriffen worden (siehe hierzu auch § 14 *Studienerfolg*).



Mit dem Ende des Reakkreditierungszeitraums und dem parallelen altersbedingten Ausscheiden des bisherigen fachlichen Leiters endet die Kooperation der TUK mit der Universität Witten-Herdecke. Als neue fachliche Leitung konnte eine Doppelspitze (zwei Professoren der TUK und Universität Bayreuth) gewonnen werden. Die Zusammenarbeit mit der Universität Witten-Herdecke läuft daher aufgrund der nicht mehr vorhandenen personellen Verschränkung aus. Die bisher von der Kooperationspartnerin übernommenen Aufgaben (Durchführung der Präsenzphase im vierten Semester sowie Koordination der Betreuung der Masterarbeiten), werden ab sofort für alle neuen Studierenden durch die TUK übernommen. Da die Präsenzphasen ohnehin von externen Referent:innen durchgeführt werden, kann hier auf das bereits bekannte und bewährte Personal zurückgegriffen werden. Lediglich die administrative Verwaltung findet dann gänzlich in Kaiserslautern statt (bisher waren einzelne organisatorische Schritte sowie die konkrete Durchführung in Witten-Herdecke erfolgt).

Für den neuen Reakkreditierungszeitraum sind über das Curriculum hinweg außerdem verschiedene inhaltliche Ergänzungen, vornehmlich durch Erweiterungen bestehender Studienmaterialien, vorgesehen. Dabei werden aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und inhaltlich sinnvolle Erweiterungen vorgenommen. Hierbei werden Themenbereiche berücksichtigt und integriert, die insbesondere in den letzten Jahren eine wachsende Relevanz erfahren haben (darunter „Digitalisierung“ sowie „Diversität“) bzw. wichtige Abrundungen des Curriculums darstellen. Zudem wird das Curriculum um ein neues Modul ergänzt, das sich mit den Chancen und Risiken der digitalen Transformation des Gesundheitswesens befasst. In einigen Bereichen erfolgen zudem Anpassungen bei den Prüfungsformaten. Die entsprechend neuen Dokumente, wie das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung, wurden vorgelegt.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

#### Sachstand

Neben einer allgemeinen Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erlangen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit, neue Aufgaben und Probleme in veränderten und ungewohnten Situationen lösen zu können und in einem durch Komplexität gekennzeichneten Kontext wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Das Studium dient dazu, vorhandenes Wissen und bestehende Handlungskompetenzen auf wissenschaftlicher Basis zu erweitern und zu vertiefen. Absolvent:innen sollen am Ende ihres Studiums in der Lage sein,

- in Zukunft gerichtete Strategien für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu entwickeln.

- Mitarbeitende zu führen, Konflikte innerhalb des Kollegiums zu erkennen, zu analysieren und zu lösen.
- betriebswirtschaftliche Entscheidungen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an relevante Akteur:innen gezielt und effektiv zu kommunizieren.
- Managementprozesse in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu analysieren, zu bewerten und auf dieser Basis Konzepte zu entwickeln.
- mit Unsicherheiten in Entscheidungsprozessen umzugehen.
- organisationale Veränderungsprozesse in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu initiieren und zu bewerten.
- selbstorganisiert und selbstgesteuert zu arbeiten und sich schnell neue Sachverhalte anzueignen.
- Arbeitsabläufe in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu planen sowie deren Umsetzung zu bewerten, zu kontrollieren und anzupassen.

Das Konzept des Fernstudiengangs zielt sowohl auf den Aufbau von berufsbezogenen Kompetenzen als auch auf die Förderung von überfachlichen Kompetenzen (z. B. Reflexionskompetenzen) ab. Die Wahl der dargestellten fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele haben sich aus der Sicht des Studiengangs auch aufgrund der Rückmeldung von Studierenden als geeignet erwiesen. So hat eine Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2021 gezeigt, dass mit dem Fernstudium verschiedene Professionalisierungseffekte in Bezug auf die Wissenserweiterung und Handlungskompetenzen sowie eine Verbesserung im Hinblick auf die Berufsbefähigung verbunden sind. So gab in der Befragung eine deutliche Mehrheit der Absolvent:innen an, ihr individuelles Wissen vertieft zu haben. Sie haben neues inhaltliches und fachliches Wissen erworben und damit ihren persönlichen Horizont erweitert. Ein großer Teil der Absolvent:innen schreibt dem Fernstudium zudem eine qualitätssteigernde, arbeitsalltägliche Relevanz zu. Sie konnten frühere Bestandteile ihrer Arbeitstätigkeiten optimieren und neue Elemente in den Arbeitsalltag integrieren. Hinzu kommt ein verbessertes Reflexionsvermögen aufgrund des Fernstudiums. Eine deutliche Mehrheit der Befragten ist zudem der Ansicht, ihre Aufstiegschancen durch das Fernstudium verbessert zu haben.

Darüber hinaus können Studierende, welche als Ärzt:innen tätig sind, Fortbildungspunkte erwerben. Nach § 95 SGB V sind Ärzt:innen dazu verpflichtet, sich im Rahmen der medizinischen Qualitätssicherung weiterzubilden. Mit dem Abschluss des Studiums und der Verleihung des Mastergrads können jene Studierende 200 CME Punkte (CME – Continuing Medical Education) erwerben.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus, die aber weiterhin im Hinblick auf folgende Aspekte vervollständigt werden sollten: In den Qualifikationszielen wird derzeit die Befähigung zum ethischen Handeln nicht benannt, obwohl dies im Studiengang vermittelt wird. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass das für den Studiengang essenzielle Thema Ethik in den Qualifikationszielen vor dem Hintergrund einer kritischen und verantwortungsbewussten Reflexion von Entscheidungen im genuin wertesensiblen Bereich der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen hervorgehoben werden sollte. Dies sollte zudem erfolgen, um das Profil des Studiengangs deutlicher von MBA-Studiengängen abzugrenzen. Hintergrund der Empfehlung ist, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innengruppe weitgehende Ähnlichkeiten zu einem MBA aufweisen. Dies wurde im Rahmen der Begehung mit der Hochschule diskutiert: Die Programmverantwortlichen sehen dies vor allem in den ersten zwei Semestern als gegeben an, weil Studierende da das notwendige Handwerkszeug lernen müssen, das gutes Management auszeichnet. Danach erfolgt ihrer Ansicht nach eine Spezialisierung, um wirtschaftliche und qualitative Aspekte sowie wertorientiertes Handeln im Gesundheits- und Sozialwesen zu berücksichtigen und dadurch eine Abgrenzung zum MBA sowie einer generalistischen Ausbildung zu schaffen. Da eine Abgrenzung im Studiengang durchaus mitgedacht wird, empfehlen die Gutachter:innen, die Qualifikationsziele für den Bereich Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in Abgrenzung zu einem MBA-Studiengang noch weiter und explizit zu schärfen. Die angestrebte Profilierung sollte darüber hinaus auch im Werbeauftritt sowie in den öffentlich sichtbaren Dokumenten des Studiengangs verankert werden.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind grundsätzlich nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen Master-Fernstudien- gang angemessen und entsprechen den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs.

Nach Ansicht der Gutachter:innen verweisen die Qualifikationsziele derzeit jedoch nicht auf den Erwerb von Forschungskompetenzen, die für Studierende, die beispielsweise eine Promotion anstreben, essenziell sind. Diese werden nach Ansicht der Gutachter:innen auch unter Hinzunahme der Erläuterungen im Rahmen der Stellungnahme im Studiengang nicht umfassend vermittelt (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 *Curriculum: Bewertung*). In der Stellungnahme wird lediglich darauf verwiesen, dass Forschungskompetenzen im Rahmen der Einführungsveranstaltung gefördert werden und die Präsenzphase im vierten Semester künftig noch stärker Forschungsmethoden und -kompetenzen berücksichtigen soll. Es wird nach Ansicht der Gutachter:innen nicht erläutert, welche konkreten Lehrinhalte für den Erwerb forschungsmethodischer Kompetenzen in welchem Umfang vermittelt werden. Auch stellt der wiederholte Verweis der Hochschule auf die Anwendungsorientierung des Studiengangs laut Gutachter:innengruppe

keine ausreichende Begründung für die eher cursorische Behandlung des Themas Forschungskompetenzen im Studiengang dar, zumal der Qualifikationsrahmen für deutsche Masterabschlüsse trotz der vorwiegenden Berufs-/Anwendungsorientierung verlangt, dass Absolvent:innen Forschungsfragen entwerfen können, konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung wählen und diese begründen können, Forschungsmethoden auswählen und diese Auswahl begründen können sowie Forschungsergebnisse erläutern und diese kritisch interpretieren können.<sup>1</sup> Die Erreichung dieser Ziele setzt die ausreichende und detaillierte Vermittlung forschungsmethodischer Kompetenzen voraus. Die von der Hochschule vorgenommenen Hinweise werden hierfür als nicht ausreichend erachtet. Der Studiengang erfüllt daher die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis nicht umfänglich. Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule den umfassenden Erwerb von Forschungskompetenzen im Studiengang gewährleisten sowie als Qualifikationsziel herausstellen. Dies muss erfolgen, damit der Studiengang auch die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig erfüllt.

Das Fernstudienformat ermöglicht schließlich durch aufeinander abgestimmte Präsenz- und Selbststudienphasen nach Ansicht der Gutachter:innen ein hohes Maß an Flexibilität und Selbstorganisation. Darüber hinaus fördert das Fernstudium zudem Kompetenzen, wie Teamfähigkeit, und den Austausch der Studierenden über ihre individuellen Erfahrungsstände durch Online-Seminare, die interaktive Nutzung der Plattform OpenOLAT sowie die Präsenzphasen (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum: Sachstand).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule den umfassenden Erwerb von Forschungskompetenzen im Studiengang gewährleisten und als Qualifikationsziel herausstellen. Dies muss erfolgen, damit der Studiengang auch die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig erfüllt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse i. d. F. vom 16.02.2017, S. 8 ([https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_02\\_16-Qualifikationsrahmen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf) (Zugriff: 06.09.2022)).

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- In den Qualifikationszielen wird derzeit die Befähigung zum ethischen Handeln nicht benannt, obwohl dies im Studiengang vermittelt wird. Das für den Studiengang essenzielle Thema Ethik sollte in den Qualifikationszielen vor dem Hintergrund einer kritischen und verantwortungsbewussten Reflexion von Entscheidungen im genuin wertesensiblen Bereich der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen hervorgehoben werden – auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu MBA-Studiengängen.
- Die Qualifikationsziele des Studiengangs weisen Ähnlichkeiten zu einem MBA-Studiengang auf. Aus diesem Grund sollten die Qualifikationsziele für den Bereich Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in Abgrenzung zu einem MBA-Studiengang weiter und explizit geschärft werden. Die angestrebte Profilierung sollte darüber hinaus auch im Werbeauftritt sowie in den öffentlich sichtbaren Dokumenten des Studiengangs verankert werden.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Das Curriculum zielt sowohl auf die Erlangung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen ab als auch darauf, diese Kenntnisse auf konkrete Situationen zu übertragen sowie Konzepte und Strategien auf wissenschaftlicher Basis bewerten zu können. Hierbei stellen auch Reflexionskompetenzen einen wichtigen Aspekt dar. Auf diese Anforderungen werden die Studierenden durch die Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen im Rahmen der Studien- und Prüfungsleistungen sowie durch die Ausarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Studien im Kontext ihrer Haus- oder Masterarbeit vorbereitet. Aktuelle Forschungsergebnisse werden im Rahmen der Lehre laut Selbstbericht laufend einbezogen und reflektiert.

Der Fernstudiengang setzt sich aus neun Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen zusammen, die als geschlossene Lehr-/Lerneinheit jeweils zwei bis vier Studienbriefe und inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte umfassen. Das Studium gliedert sich wie folgt:

Im Modul „Einführungsveranstaltung“ (MGS-EV; ein ECTS-Leistungspunkt) lernen die Studierenden die Grundstruktur und den organisatorischen Ablauf des Studiums kennen. Durch das Kennenlernen und Netzwerken der Studierenden sollen z. B. Lerngemeinschaften entstehen können, berufliche Erfahrungen ausgetauscht werden und das Wissen zum wissenschaftlichen Arbeiten in Workshops aufgefrischt werden. Die Studierende erhalten zu Beginn des Studiums ein Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Das Modul „Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“ (MGS0100; fünf ECTS-Leistungspunkte) umfasst drei Studienbriefe, die im Selbststudium erarbeitet werden müssen. Die Studierenden setzen sich dabei mit Entscheidungsproblemen von Akteur:innen im Zusammenhang mit Wirtschaften auseinander und erarbeiten die einzelnen funktionellen Teilbereiche (wie z. B. Organisation, Personalwirtschaft, Absatzwirtschaft, Finanzbereich, Rechnungswesen) innerhalb eines Unternehmens aus institutions-ökonomischer Betrachtung. Sie lernen weiterhin die zentralen, neueren Managementkonzepte kennen, identifizieren Probleme und Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung und lernen, diese zu lösen. Außerdem lernen die Studierenden die Methoden des Informationsmanagements kennen und anzuwenden.

Im Modul „Personalmanagement“ (MGS0200; sieben ECTS-Leistungspunkte) werden vier Studienbriefe behandelt. Dort werden den Studierenden Inhalte zu den Themen Personalmanagement (Ziele und Aufgaben, Personalplanung, -beschaffung, -einsatz, -entwicklung, -controlling, -freisetzung und -führung), Betriebliches Gesundheitsmanagement (Grundlagen, Konzepte und Modelle sowie Analyse-Instrumente, Interventionen, Maßnahmen und Evaluation), Arbeits- und Organisationsgestaltung sowie Arbeits- und Vertragsrecht vermittelt.

Das Modul „Unternehmenskommunikation“ (MGS0300; fünf ECTS-Leistungspunkte) umfasst zwei Studienbriefe zu den Themen Unternehmenskommunikation und Marketing. Die Studierenden lernen die grundlegenden Begriffe und Konzepte der Unternehmenskommunikation sowie Möglichkeiten zur Planung, Steuerung und Anwendung von Unternehmenskommunikation kennen. Weiterhin erwerben sie Kenntnisse über die Eigenschaften des Marketings als marktorientierte Unternehmensführungsphilosophie sowie die dienstleistungsspezifischen Besonderheiten des Marketings für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Im Modul „Chancen und Risiken der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens“ (MGS0400; fünf ECTS-Leistungspunkte) absolvieren die Studierenden zwei Studienbriefe im Selbststudium. Die Studierenden erhalten dabei einen Überblick über den technisch-technologischen Fortschritt im Gesundheitswesen und setzen sich mit der veränderten Stellung von Ärzt:innen im Verhältnis zu Patient:innen auseinander. Sie lernen verschiedene technikgestützte Therapieansätze und deren ethischen Implikationen einzuschätzen.

Das Modul „Qualitätsmanagement“ (MGS0500; sechs ECTS-Leistungspunkte) setzt sich aus einem Study Guide und einem Studienbrief zusammen. Den Studierenden werden Kenntnisse über die Anforderungen an prozessorientierte QM-Systeme im Gesundheitswesen, betreffende internationale Normen, die Einführung von QM-Systemen, die Erstellung von QM-Dokumentationen, den Zweck und die Durchführung von Qualitätsaudits sowie die Zertifizierung von QM-Systemen vermittelt. Sie werden weiterhin an die Themen externe Qualitätsvergabe, Benchmarking/Qualitätsvergleiche und aktuelle Initiativen herangeführt.

Das Modul „Gestaltung von Veränderungsprozessen“ (MGS0600; neun ECTS-Leistungspunkte) beinhaltet vier Studienbriefen zu den Themen Change-, Prozess- und Projektmanagement. Die Studierenden lernen die theoretischen Modelle kennen und die jeweiligen Techniken und Instrumente einzusetzen. Weiterhin lernen sie die Erfolgskriterien, die systematische Vorgehensweise, die Entwicklung von Messgrößen sowie den Nutzen und Formen des Benchmarkings im Gesundheitswesen.

Das Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700; sechs ECTS-Leistungspunkte) umfasst drei Studienbriefe. Im ersten Studienbrief werden die Themen Diversity Management, Gender Mainstreaming, Interkulturalität, Transnationalisierung und Inklusion behandelt. Durch eine Schwerpunktsetzung auf kulturelle Vielfalt soll vor allem ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass im Gesundheits- und Sozialbereich Bedürfnisse inhaltlich variieren, aber diesen auch in unterschiedlicher Form kommunikativ Ausdruck verliehen wird. Durch den zweiten Studienbrief sollen die Studierenden ein Verständnis für das Thema „Führen und Leiten“ mit einem Grundverständnis von „Moral und Ethik“ entwickeln, um die ethischen Aspekte und Fragestellungen im Bereich von „Führen und Leiten“ zu erkennen. Sie sollen sich mit der eigenen Vorbildwirkung, Führungs- und Organisationsethik auseinandersetzen. Im Rahmen des dritten Studienbriefs werden den Studierenden die Vorbedingungen produktiver Kommunikations- und Interaktionsprozesse und Modelle für bestimmte Kommunikationssituationen und -konstellationen vermittelt. Außerdem lernen sie Konfliktlösungsstrategien für verschiedene Situationen kennen.

Die Studierenden wählen zu Beginn des dritten Semesters entweder die Vertiefungsrichtung A – „Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren“ oder die Vertiefungsrichtung B – „Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen“ und müssen die zugehörigen drei Module erfolgreich abschließen. Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung A gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul MGS0800a oder im Modul MGS0900a zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung B gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul MGS0800b oder im Modul MGS0900b zu erbringen. Die Leistungspunkte erhöhen sich in dem Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird, um sieben ECTS-Leistungspunkte.

Die Module „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a; fünf oder mit Hausarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte) und „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800b; fünf oder mit Hausarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte) umfassen jeweils vier Studienbriefe. Das Modul MGS0800a der Vertiefungsrichtung A behandelt die Themen Innovationsmanagement, logistische Prozesse im Krankenhaus, Telemedizin und E-Health sowie sektorübergreifende Betreuungs- und Versorgungskonzepte. Im Modul MGS0800b der Vertiefungsrichtung B werden die Themen Innovationsmanagement, sozialräumliches Management, Quartiermanagement und Wohnkonzepte vermittelt.

Die Module „Ergebnisorientierung“ (MGS0900a; fünf oder mit Hausarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte) und „Ergebnisorientierung“ (MGS0900b; fünf oder mit Hausarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte) beinhalten jeweils drei Studienbriefe. Im Modul MGS0900a der Vertiefungsrichtung A werden Inhalte zu den Themen Nutzerorientierung, Outcome-Messung und sektorübergreifendes Fall- und Versorgungsmanagement vor dem Hintergrund des Gesundheitsmanagements vermittelt. Das Modul MGS0900b der Vertiefungsrichtung B umfasst die Themen Nutzerorientierung, Ergebnisbewertung und Wirkungsorientierung sowie sektorübergreifendes Fall- und Versorgungsmanagement vor dem Hintergrund des Sozialmanagements.

Die Module „Finanzmanagement“ (MGS1000a; sieben ECTS-Leistungspunkte) und „Finanzmanagement“ (MGS1000b; sieben ECTS-Leistungspunkte) umfassen jeweils drei Studienbriefe. Im Modul MGS1000a der Vertiefungsrichtung A werden Kenntnisse des Finanz- und Investitionsmanagements in Krankenhäusern, des Medizincontrollings und der Instrumente des betrieblichen Rechnungswesens vermittelt. Im Modul MGS1000b der Vertiefungsrichtung B werden die Themen Investition und Finanzierung im Sozialbereich, Fundraising und die Instrumente des betrieblichen Rechnungswesens behandelt.

Abschließend absolvieren alle Studierenden das Modul „Masterarbeit“ (MGS-MA; 22 ECTS-Leistungspunkte), das die schriftliche Masterabschlussarbeit sowie eine Präsenzphase umfasst.

Im Fernstudiengang stellen die Studienmaterialien das zentrale Bildungsmedium dar. Die Selbstlernphasen dienen der Vertiefung von Wissen und der wissenschaftlichen Aufarbeitung desselben. Diese werden ergänzt durch die Präsenzphasen und die Unterstützung über die studienbegleitende Online-Lernplattform.

Neben der Wissenschaftlichkeit ist die Praxisorientierung ein zentrales Anliegen des didaktischen Konzepts des Fernstudiengangs. Das Studium kombiniert unterschiedliche Lernformen, wodurch der Wissenstransfer und die Vertiefung des Gelernten anhand von praktischen Anwendungen oder Fallbeispielen gefördert werden sollen. Bei den Übungs- und Reflexionsaufgaben, den Einsendearbeiten und Onlineseminaren sowie einem Teil der Klausuraufgaben zielt die Didaktik dagegen auf praxisbezogene Fallbeispiele, die einen Transfer der Studieninhalte in das (ggf. eigene) berufliche Umfeld sichern und den Studierenden anwendungsorientierte Lösungen ermöglichen. Inhalt und Methodik des Studiengangs bauen daher auch auf die berufliche Expertise und den persönlichen Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden auf. Dies gilt speziell auch für die Präsenzphasen, die einen Beitrag zur praktischen Anwendung der Studieninhalte bieten. In den Präsenzphasen schaffen praxiserfahrene Referent:innen Situationen, in denen erworbenes Wissen angewendet und an konkreten praktischen Problemen erprobt und somit ein Bezug zum jeweiligen beruflichen Hintergrund hergestellt werden kann.



Im Fokus des Studiengangs steht das angeleitete Selbststudium bzw. Independent Learning, das durch Präsenzphasen ergänzt wird. An die Stelle des klassischen Lehr-Lernszenarios tritt eine durch Bildungsmedien vermittelte Kommunikation und Interaktion. Das zentrale Bildungsmedium im Rahmen des Fernstudienkonzepts sind daher die Fernstudienmaterialien. Ein- bis zweimal im Semester finden Präsenzveranstaltungen statt. Um dem Erwerb von sozialen Kompetenzen gerecht zu werden, wird zusätzlich zu diesen Präsenzphasen den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich über die Online-Lernplattform OpenOLAT untereinander auszutauschen.

Nachfolgend sind die Lehr- und Lernformen des Studiengangs näher erläutert:

Die Selbstlernphasen dienen der Vertiefung von Wissen und der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Bei den Fernstudienmaterialien handelt es sich um sogenannte Studienbriefe, d. h. um fernstudiendidaktisch aufbereitete, weitgehend selbsterklärende Studentexte, die um Übungs- und Reflexionsaufgaben ergänzt sind. Letztere sollen den Studierenden darüber Aufschluss geben, mit welchem Erfolg der Studienstoff bearbeitet wurde. Die Studienmaterialien werden jeweils von Fachexpert:innen des Themengebiets erstellt.

Im Laufe des Fernstudiums müssen die Studierenden an fünf verpflichtenden (Online-)Präsenzphasen in den Modulen „Einführungsveranstaltung“ (MGS-EV), „Personalmanagement“ (MGS0200), „Kommunikation und Führung“ (MGS0700), „Finanzmanagement“ (MGS1000a/b) und „Masterarbeit“ (MGS-MA) teilnehmen. Eine Präsenzphase ist auf ein (verlängertes) Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag gegen Ende des entsprechenden Semesters festgelegt.<sup>2</sup> Es werden in der Regel mehrere Termine pro Semester angeboten, um einerseits die Gruppengröße zu beschränken und andererseits den Studierenden Termine zur Auswahl bieten zu können. Mit dem Besuch der Präsenzphasen erarbeiten die Studierenden vertiefte Inhalte zu den in den Studienbriefen vermittelten Aspekten. Ziel sind die Diskussion und praktische Vertiefung anhand berufsfeldorientierter Beispiele. So werden die Studierenden in Seminaren und Workshops in die Lage versetzt, praxisbezogene Problemstellungen theoretisch fundiert zu reflektieren und konkrete Lösungsansätze zu erarbeiten.

In den Modulen „Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“ (MGS0100), „Unternehmenskommunikation“ (MGS0300) und „Ergebnisorientierung“ (MGS0900a/b) können die Studierenden alternativ zur Einsendearbeit ein Online-Seminar absolvieren<sup>3</sup> (vgl. hierzu § 12 Abs. 4 *Prüfungssystem*). Die Teilnahme an den in der Regel fünfwöchigen Online-Seminaren ermöglicht den Studierenden im Rahmen vier verschiedener Phasen einen vertieften Einblick in die entsprechenden Studienmodule. Mittels der Herstellung von persönlichen Bezügen zum Thema, fallbasierter

---

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet die „Einführungsveranstaltung“ (MGS-EV), die zu Beginn des ersten Semesters stattfindet.

<sup>3</sup> In diesen Modulen stellen sowohl die Einsendearbeiten als auch die Online-Seminare eine unbenotete Studienleistung dar.

Gruppenarbeit sowie der anschließenden Präsentation der Ergebnisse werden zusätzlich die Kompetenzen im Bereich online-basierter Kommunikation und Präsentation gestärkt.

Im Modul „Gestaltung von Veränderungsprozessen“ (MGS0600) absolvieren die Studierenden ein Online-Tutorium, in welchem die Studierenden die wesentlichen Inhalte durch die Lektüre der Studienmaterialien als Grundlage der Fallstudie<sup>4</sup> erarbeiten. Inhaltliche Fragen zum Thema können in Foren im zur Verfügung stehenden Lernmanagementsystem gestellt werden. Mittels der Herstellung von persönlichen Bezügen zum Thema setzen sich Studierende zudem mit der Struktur und dem Aufbau der Fallstudie auseinander. Auch hier werden zusätzlich die Kompetenzen im Bereich online-basierter Kommunikation gestärkt.

Für die Studierenden wird eine zentrale digitale Lehr-Lernumgebung („Online-Campus“) bereitgestellt, über welche die Studienorganisation und Kommunikation, die Verteilung der Lehr-Lerninhalte des Fernstudiums und die Umsetzung von online-basierten Lehr-Lernformaten erfolgt. Dem Online-Campus liegt das Learning-Management-System OpenOLAT zugrunde. Die Plattform ermöglicht die Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und der Lernergebnisse und bietet den Studierenden nicht nur die Möglichkeit, ihren eigenen Lernfortschritt zu dokumentieren und zu reflektieren, sondern sich auch stärker mit anderen zu vernetzen und zu interagieren. Neben der Kommunikation dient diese Plattform der kompletten organisatorischen Abwicklung des Studiums. So werden die Einsendeaufgaben darüber zur Verfügung gestellt, eingereicht und auch bewertet. Auch Hausarbeiten und Essays werden über OpenOLAT eingereicht. Zudem können weiterführende Links über dieses System zur Verfügung gestellt werden. (siehe hierzu auch § 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung)

Ebenso wie die Präsenzphasen fokussieren die begleitenden Übungs- und Reflexionsaufgaben, die Einsendeaufgaben sowie Online-Seminare praxisbezogene Fallbeispiele, die einen Transfer der Studieninhalte in das (ggf. eigene) berufliche Umfeld sichern und den Studierenden anwendungsorientierte Lösungen ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird von den Gutachter:innen als gut etablierter Studiengang bewertet. Sie beurteilen den Aufbau des Studiengangs grundsätzlich als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

---

<sup>4</sup> Die Prüfungsleistung Fallstudie wird unter § 12 Abs. 4 Prüfungssystem beschrieben.

Das Thema Ethik wird im Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700) behandelt. Im Anschluss an die Empfehlung unter dem Kriterium § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*<sup>5</sup> empfehlen die Gutachter:innen jedoch, dass die vermittelten ethischen Inhalte auch in den Modulbeschreibungen der anderen Module deutlicher expliziert werden sollten, z. B. in den Modulen „Chancen und Risiken der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens“ (MGS0400) und „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a/b). Ethische Fragestellungen könnten zudem in den Modulen „Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“ (MGS0100) und „Personalmanagement“ (MGS0200) integriert werden, weil Akteur:innen des Sozial- und Gesundheitswesens gerade in diesen Handlungsfeldern kontinuierlich mit entsprechenden Widersprüchen konfrontiert werden. Als weiteren Vorschlag nennen die Gutachter:innen die Aufnahme eines neuen Ethik-Moduls, in welchem z. B. behandelt wird, wie Organisationen ihr Handeln und ihre Entscheidungen an (inter-)nationalen Werten und Standards ausrichten.

Die Wiederholung/Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt im Rahmen des nicht benoteten Präsenzmoduls „Einführungsveranstaltung“ (MGS-EV) in der Studieneingangsphase. Die Studierenden berichteten im Rahmen der Begehung, dass sie zunächst eine Auffrischung erhalten, unterschiedliche Kenntnisstände jedoch selbstständig anhand des Handbuchs zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch Online-Angebote ausgleichen müssten. Dies wurde von den Studierenden jedoch akzeptiert, da es sich um einen Fernstudiengang handelt. Dies bewerten die Gutachter:innen zunächst als unkritisch. Unklar bleibt der Gutachter:innengruppe jedoch auch nach Durchsicht von exemplarischen Studienbriefen und den Ausführungen der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme, welche konkreten Lehrinhalte für den Erwerb forschungsmethodischer Kompetenzen in welchem Umfang im Studiengang grundsätzlich vermittelt werden (vgl. hierzu auch § 12 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau: Bewertung*). Da es sich um einen Masterstudiengang handelt und die Studierenden möglicherweise eine Promotion anstreben, müssen die Studierenden qualitative und quantitative Forschungsmethoden kennen und anwenden können. Zudem wäre eine vertiefte Auseinandersetzung sinnvoll, da die Studierenden heterogene Eingangsqualifikationen aufweisen (verwaltungswissenschaftliche/s Studium/Tätigkeit vs. medizinisches Studium und Tätigkeit als Ärztin/Arzt). Die Gutachter:innen sind insgesamt der Ansicht, dass Forschungsmethoden und wissenschaftlichem Arbeiten nicht der für ein Masterstudium erforderliche Stellenwert zukommt. Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der

---

<sup>5</sup> Empfehlung der Gutachter:innen: In den Qualifikationszielen wird derzeit die Befähigung zum ethischen Handeln nicht benannt, obwohl dies im Studiengang vermittelt wird. Das für den Studiengang essenzielle Thema Ethik sollte in den Qualifikationszielen vor dem Hintergrund einer kritischen und verantwortungsbewussten Reflexion hervorgehoben werden – auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu MBA-Studiengängen.

Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule eine umfassendere Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie den Erwerb empirischer Forschungskompetenzen inhaltlich im Studiengang verankern.

Das Fernstudienkonzept betont die eigenständige Entwicklung der Studierenden, die im Mittelpunkt des Studiums steht. Die Studierendenorientierung ist maßgeblich für die Durchführung des Studiengangs. Die Lehr- und Lernformen sind für einen Fernstudiengang angemessen und garantieren eine didaktisch passende und IT-gestützte Vermittlung des Lehrstoffs. Ein Anwendungsbezug des Gelernten wird gewährleistet.

Die Studierenden haben im Gespräch während der Begehung hervorgehoben, dass die Qualität der Studienbriefe sehr unterschiedlich ist. Einige Studienbriefe enthalten beispielsweise Formatierungsfehler, falsche Verweise oder veraltete Kontaktdaten der Autor:innen. Dieser Eindruck bestätigte sich auch bei der Durchsicht der Studienbriefe, weshalb die Gutachter:innen eine Aktualisierung der Studienbriefe in Inhalt (Beachtung des aktuellen Diskurses, aktueller und relevanter Themen und aktueller Literatur) und Form (Fehlerfreiheit in Orthografie und Formatierung, aktuelle Kontaktdaten der Autor:innen) empfehlen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule eine umfassendere Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie den Erwerb empirischer Forschungskompetenzen inhaltlich im Studiengang verankern.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Das Thema Ethik wird im Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700) behandelt. Im Anschluss an die Empfehlung unter dem Kriterium § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*<sup>6</sup> sollten die vermittelten ethischen Inhalte auch in den Modulbeschreibungen der anderen Module deutlicher expliziert werden, z. B. in den Modulen „Chancen und Risiken der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens“ (MGS0400) und „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a/b). Ethische Fragestellungen könnten zudem in den Modulen „Betriebs-

---

<sup>6</sup> Empfehlung der Gutachter:innen: In den Qualifikationszielen wird derzeit die Befähigung zum ethischen Handeln nicht benannt, obwohl dies im Studiengang vermittelt wird. Das für den Studiengang essenzielle Thema Ethik sollte in den Qualifikationszielen vor dem Hintergrund einer kritischen und verantwortungsbewussten Reflexion hervorgehoben werden – auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu MBA-Studiengängen.

wirtschaftliche Rahmenbedingungen“ (MGS0100) und „Personalmanagement“ (MGS0200) integriert werden, weil Akteur:innen des Sozial- und Gesundheitswesens gerade in diesen Handlungsfeldern kontinuierlich mit entsprechenden Widersprüchen konfrontiert werden. Zudem wäre auch die Aufnahme eines neuen Ethik-Moduls möglich, in welchem z. B. behandelt wird, wie Organisationen ihr Handeln und ihre Entscheidungen an (inter-)nationalen Werten und Standards ausrichten.

- Die Hochschule sollte die Studienbriefe in Inhalt (Beachtung des aktuellen Diskurses, aktueller und relevanter Themen, aktuelle Literatur) und Form (Fehlerfreiheit in Orthografie und Formatierung, aktuelle Kontaktdaten der Autor:innen) aktualisieren, da sie qualitativ sehr unterschiedlich sind und gelegentlich Fehler aufweisen.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Da es sich bei diesem Studiengang um einen weiterbildenden Master-Fernstudiengang mit berufstätigen Studierenden handelt, ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Sollte ein:e Studierende:r jedoch den Wunsch nach einem Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Inland oder Ausland äußern, so kann hier individuell unterstützt werden (Studienfachberatung, Besprechung der Anerkennungsmöglichkeiten mit dem Anerkennungsbeauftragten und Learning Agreement). An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen durchlaufen ein Anerkennungsverfahren (vgl. *Anerkennung und Anrechnung* des Prüfberichts).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe erachtet es als nachvollziehbar, dass im Rahmen des Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Aufgrund des besonderen Studiengangsprofils (berufsbegleitend, Fernstudiengang) sowie der individuellen Lebenssituationen der Studierenden (berufstätig, ggf. ortsgebunden) spielen Auslandsaufenthalte eine untergeordnete Rolle. Dies haben die Studierenden im Gespräch während der Begehung bestätigt. Sollten die Studierenden dennoch Bedarf haben, ein Auslandssemester zu absolvieren, besteht die Möglichkeit der Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen. Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt werden können und sie eine allumfassende Betreuung erfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Die inhaltliche Verantwortung tragen zwei fachliche Leitungen. Im vorliegenden Studiengang wird dies durch den Dekan im Fachbereich Sozialwissenschaften und Senator der TU Kaiserslautern sowie durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften der Universität Bayreuth<sup>7</sup> übernommen. Die damit verbundenen zentralen Aufgaben sind insbesondere die Konzeption und Entwicklung des Curriculums, die Verantwortung für das Lehrprogramm (Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Kohärenz, Modularisierung), die Anpassung und Erweiterung bzw. Weiterentwicklung der Module und Studienmaterialien, die Unterstützung bei der Auswahl und Gewinnung von geeigneten Lehrenden sowie die Beratung bei Fragen zur methodisch-didaktischen Umsetzung des Curriculums.

Zum Lehrpersonal<sup>8</sup> zählen in erster Linie die Autor:innen der Studienmaterialien. Der Studiengang verfügt über 53 Autor:innen, darunter 18 Professor:innen verschiedener Hochschulen. In den Fernstudiengängen erfolgt die Lehre in erster Linie über für diesen Einsatz entsprechend erstellten Studienmaterialien. Präsenzlehre wird lediglich in Form von ergänzenden Präsenzphasen durchgeführt, die von 14 Referent:innen, u. a. aus Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, den Bereichen Erwachsenenbildung, Coaching und Beratung im Gesundheitswesen, der Psychotherapie, der Unternehmensberatung, dem Consulting, der Unternehmensrechnung und dem Controlling, gestaltet werden und in denen vor allem die Vertiefung und Diskussion der Studieninhalte und die Anbahnung des Praxistransfers im Vordergrund stehen. Die entsprechenden Referent:innen werden über Lehraufträge für die jeweiligen Veranstaltungen eingesetzt. Insofern weicht das Fernstudienformat hier von einem regulären Präsenzstudiengang ab. Vorausgesetzt

---

<sup>7</sup> Die Anstellung der zweiten Studiengangsleitung erfolgt über einen Lehrauftrag.

<sup>8</sup> Zu den Lehrenden eines Studiengangs zählen Autor:innen, Referent:innen sowie Korrektor:innen. Hierbei handelt es sich um eine Differenzierung dreier unterschiedlicher Funktionen in den Studiengängen, die jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass es sich immer um unterschiedliche Personen handelt. Viele Lehrende übernehmen im Studiengang mehrere Funktionen zugleich.

**Autor:innen** entwickeln die Studienmaterialien und liefern mit den Studienbriefen die wissenschaftliche Basis für die Leistungserbringungen und die Präsenzphasen. Die Studienbriefe transportieren in erster Linie relevante wissenschaftliche Inhalte. Die Autor:innen stehen Studierenden bei inhaltlichen Fragen zur Verfügung, wobei der Kontakt über das Programmmanagement gesteuert wird.

**Referent:innen** greifen diese wissenschaftlichen Inhalte im Rahmen der Präsenzphasen auf und schaffen auf Basis jener wissenschaftlichen Inhalte mit Fallbeispielen und/oder konkreten Fällen aus der Berufspraxis der Studierenden einen Praxistransfer. Autor:innen sind häufig auch als Referent:innen der Präsenzphasen im Einsatz.

Die Aufgabenstellungen für Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen entweder durch die Autor:innen der Studienmaterialien und/oder die Referent:innen der Präsenzphasen. Auch hier gilt, dass die Funktionen aus einer Hand kommen können und nicht zwangsläufig auf unterschiedliche Personen aufgeteilt sind.

Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von **Korrektor:innen** korrigiert, die als Prüfer:innen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung bestellt werden.

wird, dass die Referent:innen neben einem einschlägigen akademischen Abschluss über eine langjährige Erfahrung in ihrem jeweiligen Kerngebiet sowie Erfahrungen in der Lehre verfügen. Eine Akquirierung erfolgt seitens des DISC immer in Abstimmung bzw. teilweise federführend durch die fachliche Leitung. Dabei unterscheiden sich die Anforderungen an die Qualifikationen der Referent:innen (Hochschullehrende:r oder Praxisvertreter:in) auch nach dem geplanten Einsatzbereich in dem Studiengang. So wird gewährleistet, dass die Referent:innen ihre Expertise bestmöglich einbringen und an die Studierenden weitergeben können. Die endgültige Auswahl und Entscheidung über eine ausreichende Qualifikation liegt bei der fachlichen Leitung, wobei die Bestellung von Prüfenden durch den Prüfungsausschuss erfolgt. Der Großteil der Referent:innen ist bereits seit vielen Jahren in dem Studiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und zum Teil auch in anderen Studiengängen des DISC tätig, sodass durch die personelle Konstanz die Lehrveranstaltungen und -inhalte kontinuierlich weiterentwickelt werden können.

Laut Selbstbericht wird das Lehrpersonal sorgfältig ausgewählt, um zu gewährleisten, dass Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet und die einzelnen Module zur interdisziplinären Bewältigung komplexer Problemstellungen miteinander vernetzt werden sowie ein breites Spektrum an Lehrmeinungen und Vertiefungsschwerpunkten in der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs geboten wird. Dieses wird bei Einstellung im Hinblick auf ihre Qualifikationen und methodisch-didaktischen Kompetenzen überprüft. Die Autor:innen der Studienmaterialien decken die wissenschaftlichen Kerngebiete in ihrem jeweiligen Fachbereich ab. Ein maßgeblicher Teil der Lehrenden hat durch eigene Lehrbücher wesentliche Beiträge zur Lehre in dem jeweiligen Fach geleistet. Die Qualifikation der Hochschullehrenden lässt sich aus den entsprechenden Berufungsvoraussetzungen ableiten, die ein hohes Maß an selbstständiger Forschung und Lehrtätigkeit verlangen. Alle Lehrstuhlinhaber:innen können zusätzlich auf einschlägige Publikationen verweisen, die sie als Expert:innen in ihrem jeweiligen Forschungsgebiet ausweisen. Neben den Lehrstuhlinhaber:innen befinden sich i. d. R. promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Expert:innen aus der Praxis im Autor:innenteam, die ihre beruflichen Erfahrungen einbringen und auf einschlägige Publikationen verweisen können.

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfer:innen gemäß § 9 der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss berufen werden und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen. In jedem Studiengang des DISC existiert für die Korrekturen der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Durchführung der Präsenzphasen ein breites Netzwerk an externen Referent:innen, Tutor:innen sowie Korrektor:innen, die jeweils über einen fachlich relevanten Hochschulabschluss und jahrelange Praxiserfahrung im relevanten Berufsfeld verfügen. Auf diese Weise können die in den Studienmaterialien vorgestellten wissen-

schaftlichen Theorie- und Forschungsansätze mit der relevanten Berufspraxis in Verbindung gebracht und Impulse für die individuelle Umsetzung der Inhalte in der eigenen Praxis gegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung und Korrektur der Haus- und Masterarbeiten, in denen die Studierenden angehalten werden, Themenstellungen zu wählen, die mit der eigenen beruflichen Praxis in Zusammenhang stehen, sodass direkte Bezüge zwischen Berufstätigkeit und Studium hergestellt werden können. Insgesamt findet sich bei den Autor:innen, Referent:innen und Korrektor:innen eine ausgewogene Mischung aus haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Hochschulmitarbeitenden sowie Führungskräften und Expert:innen aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Das DISC organisiert regelmäßige Treffen mit Referent:innen, den fachlichen Leitungen und den verantwortlichen Personen im DISC. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Austausch und Überlegungen zur inhaltlichen und/oder didaktischen Weiterentwicklung des Studiengangs. Zudem gibt es regelmäßige Abstimmungen im Vorfeld der Präsenzveranstaltungen zwischen den Lehrenden und den DISC-Verantwortlichen sowie direkte Feedbackrunden zwischen Lehrenden und DISC im Anschluss an jede Veranstaltung. Trotz der teilweisen Personenverschiedenheit der Autor:innen der Studienbriefe und der Referent:innen der Präsenz-/Onlineveranstaltungen wird laut Hochschule eine inhaltliche und didaktische Rückkopplung zwischen den Inhalten der Studienbriefe und den Inhalten der Präsenz- und Onlinelehre gewährleistet. Zu Beginn ihrer Tätigkeit in dem Studiengang werden den jeweiligen Referent:innen die entsprechenden Studienbriefe – sowie im Verlauf etwaige Aktualisierungen der Studienbriefe – zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird mit ihnen besprochen, dass die Studienbriefe die Grundlage der Lehre bilden, woraufhin die Referent:innen ihre Lehre inhaltlich auf den Studienbriefen aufbauen.

Lehrende und Mitarbeitende im Studiengang werden bei der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von online-gestützten Lehr-Lern-Settings durch das E-Teaching Service Center (eTSC) unterstützt und beraten und können entsprechende Qualifizierungsangebote zum technischen und didaktischen Einsatz digitaler Tools (z. B. die Online-Informationsreihe „DigiTUKs – Häppchen zur digitalen Lehre“) wahrnehmen, die regelmäßig angeboten werden. Das DISC bietet zusätzlich auf die besonderen Belange des DISC bezogene Weiterbildungen an (z. B. Telefonschulungen, spezifische Datenbankschulungen und Englischkurse). Darüber hinaus stehen die Angebote der TUK für alle Mitarbeitenden des DISC offen. Als Mitgliedshochschule im Hochschulevaluierungsverbund Südwest können Lehrende der TUK zudem kostenlos an den entsprechenden hochschuldidaktischen Kursen teilnehmen, die an den Mitgliedshochschulen angeboten werden. Das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern (RHRK) bietet Kurse zu lehrbezogenen Softwarepaketen an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



Im Studiengang lehrt eine Vielzahl unterschiedlicher Lehrender, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute und didaktisch qualifizierte Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Durch die professoralen, fachlichen Leitungen des Studiengangs wird der Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet. Die Gutachter:innen beurteilen die neue Zusammenarbeit mit dem Studiengangsleiter, der eine leitende Funktion an der Universität Bayreuth hat, sehr positiv und können nach der Beendigung der Kooperation der TUK mit der Universität Witten-Herdecke (vgl. hierzu auch Kapitel 1.1 *Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung*) keine potenziellen Bruchlinien erkennen. Die Kontinuität ist damit im Studiengang weiterhin gewährleistet.

Neben professoralen Lehrbeauftragten lehren im Studiengang auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis, sodass ein Praxisbezug im Studiengang garantiert wird. Da das DISC bereits berufsbegleitende Studiengänge anbietet, sind die Gutachter:innen grundsätzlich davon überzeugt, dass die Hochschule erfahren in der Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten ist. Diesen Eindruck haben auch das Gespräch mit der Hochschulleitung sowie der geschäftsführenden Leitung des DISC verstärkt. Die Maßnahmen zur fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals finden nach Ansicht der Gutachter:innen im üblichen Rahmen von Hochschulen statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für das Studium am DISC werden entsprechend der Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte erhoben. Für den Studiengang ist ein Entgelt von 1.192,00 € (inkl. Sozialbeitrag von 102,00 €) pro Semester sowie ein einmaliges Entgelt von 500,00 € für die Masterarbeit vorgesehen, mit dem der Aufwand der Hochschule für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs (Kostendeckungsgebot) sichergestellt wird. Die Studiengänge des DISC lassen sich aufgrund dieses Umstands nicht in der üblichen Fakultäts- oder Fachbereichsstruktur mit den dort gegebenen Personal-, Sach- und Finanzressourcen abbilden.

Für die Lehre werden lediglich im Rahmen von Präsenzphasen räumliche Ressourcen für die Studierenden benötigt. Dafür werden Räumlichkeiten der TUK genutzt oder bei Bedarf entspre-

chende Seminarräume in der Nähe angemietet. Alle Räume verfügen über gängige Medientechnik (Beamer); die von den Dozent:innen gewünschte sächliche Ausstattung (Flipcharts, Moderationskoffer etc.) wird bereitgestellt.

Studierende des DISC erhalten mit der Einschreibung an der TUK einen Studierendenaccount des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern (RHRK). Damit sind alle Online-Dienste der TUK nutzbar, z. B. Fachportale über das Internetportal der Universitätsbibliothek sowie Studierendenlizenzen. Die Bibliothek ist montags bis freitags von 9.00 bis 22.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Sie verfügt derzeit über ca. 885.000 Bücherbände, zahlreiche elektronische Medien, ca. 30.000 Bibliografien, Biografien und allgemeine Nachschlagewerke und ca. 68.000 Bände in der Lehrbuchsammlung. Die Universitätsbibliothek verfügt über Literaturbestände unterschiedlicher Fachdisziplinen, u. a. den Wirtschaft- und Sozialwissenschaften, die für den Studiengang relevant sind. Sie stellt in den verschiedenen Bereichsbibliotheken und online den Zugriff auf diese Literatur zur Verfügung. So befinden sich in der Bereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften zahlreiche gedruckte Bücher, Sammelwerke, Zeitschriften usw., die sich mit dem Bereich Management auseinandersetzen. Die Literatur für den Gesundheits- und Sozialschwerpunkt wird überwiegend in der Bereichsbibliothek Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt. Aufgestellt ist diese Literatur in den Fachgruppen der Sportwissenschaft und der Soziologie. Darüber hinaus bietet die Universitätsbibliothek zahlreiche Datenbanken an, die Literatur zu diesen Bereichen bereithalten. Besonders erwähnenswert sind die Datenbanken Scopus, Business Source Premier und EconBiz. Über das Internetportal der Universitätsbibliothek Kaiserslautern erhalten Studierende der TU Kaiserslautern zentral Zugang zur Fachliteratur. Zum einen kann online auf den Bibliothekskatalog zugegriffen sowie ein persönliches Bibliothekskonto eingerichtet und genutzt werden, zum anderen stehen die umfangreichen, über das Internetportal zugänglichen Datenbanken, E-Journals, E-Books und Fachportale zur Verfügung. Diese Medien sind insbesondere für Fernstudierende von Bedeutung, da sie – unter Beachtung des Netzzugangs – orts- und zeitunabhängig nutzbar sind.

Mit dem Studierendenaccount ist auch die Nutzung des Learning-Management-Systems OpenOLAT möglich, über welche die Studienorganisation und Kommunikation, die Verteilung der Lehr-Lerninhalte des Fernstudiums und die Umsetzung von online-basierten Lehr-Lernformaten erfolgt. Zudem erfolgen Anmeldungen zu Präsenzphasen oder zu Prüfungen über die Lernplattform. Die Studierenden benötigen somit einen privaten Computer-Arbeitsplatz mit Internetverbindung, um das Fernstudium absolvieren zu können. Die Gestaltung der Lehr-Lernräume und der Support der Mitarbeitenden, Studierenden und Lehrenden in der Nutzung der Plattform erfolgt durch das eTSC.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Studiengangs liegt beim DISC. Im DISC sind speziell für den Studiengang je eine Person im wissenschaftlichen Bereich (sogenanntes Programmmanagement) sowie im nicht-wissenschaftlichen Bereich (Sekretariat) tätig. Von ihnen werden sämtliche Schnittstellen zwischen fachlicher Leitung, Referent:innen, Korrektor:innen, Studierenden, Autor:innen sowie der Hochschulverwaltung koordiniert, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Das Programmmanagement wählt anhand festgelegter Kriterien Räumlichkeiten für die Präsenzphasen aus, stellt eine angemessene Raumausstattung sicher und ist, ggf. gemeinsam mit der fachlichen Leitung, für Auswahl und Einsatz von Referent:innen verantwortlich. Das Programmmanagement ist auch für die Aufbereitung einer angemessenen onlinebasierten Lernumgebung verantwortlich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich während der virtuellen Begehung ein Bild davon machen, über welche Ressourcen die Hochschule für die Durchführung des Studiengangs verfügt. Anhand der Vorstellung der virtuellen Plattform OpenOLAT konnten sie sich davon überzeugen, dass den Studierenden eine angemessene und nutzer:innenfreundliche Lernplattform zur Verfügung gestellt wird. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird positiv bewertet. In Bezug auf die Räumlichkeiten während der Präsenzphasen, die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur besteht kein Zweifel, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Da zwei Gutachter:innen bereits im Rahmen der Erstakkreditierung Teil der Gutachter:innengruppe waren, konnten sie die Eindrücke so bestätigen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde die Gutachter:innengruppe allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die Studienbriefe zum Teil auf nicht-lizenzierte Literatur verweisen. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dies nochmal zu überprüfen und Zugang zur verwiesenen Literatur zu schaffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die Studienbriefe zum Teil auf nicht-lizenzierte Literatur verweisen, sollte die Hochschule die in den Studienbriefen aufgeführte Literatur vor dem Hintergrund der Zugänglichkeit überprüfen und den Zugang zur verwiesenen Literatur gewährleisten.

## Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

### Sachstand

Im Studiengang legen die Studierenden schriftliche Prüfungen in Form von Einsendearbeiten, Klausuren, einer Fallstudie, einem Essay, einer Hausarbeit sowie der Masterarbeit ab.

Im Modul „Qualitätsmanagement“ (MGS0500) müssen die Studierenden eine Einsendearbeit verfassen, die eine Prüfungsleistung darstellt und benotet wird. Die Einsendearbeit dient zum einen der Lesekontrolle, d. h. sie enthalten einen reproduzierenden Teil, zum anderen wird durch Transferaufgaben überprüft, ob das Erlernete auf Praxiskontexte/Fallbeispiele angewendet und reflektiert werden kann. Durch die Einsendearbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit in der Lage sind, eine vorgegebene Aufgabenstellung unter Bezugnahme auf die Inhalte des gewählten Moduls zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung wird zu Semesterbeginn über OpenOLAT zur Verfügung gestellt und soll bis zum Ende des Semesters bearbeitet werden. Der Bearbeitungsumfang der Einsendearbeit beträgt zehn bis zwölf Seiten.

In den folgenden Modulen sind weiterhin Einsendeaufgaben als unbenotete Studienleistungen, die den Studierenden vornehmlich zur individuellen Leistungskontrolle dienen sollen, im Umfang von zwölf bis 18 Seiten schriftlich zu bearbeiten: „Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“<sup>9</sup> (MGS0100), „Unternehmenskommunikation“ (MGS0300)<sup>10</sup>, „Chancen und Risiken angesichts der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens“ (MGS0400), „Kommunikation und Führung“ (MGS0700), „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a/b) und „Ergebnisorientierung“ (MGS0900a/b)<sup>11</sup>.

Durch die studienbegleitende Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbstständig eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden und Kriterien zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten. Wurde die Vertiefungsrichtung A – „Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren“ gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a) oder im Modul „Ergebnisorientierung“ (MGS0900a) zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung B – „Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen“ gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800b) oder im Modul „Ergebnisorientierung“ MGS0900b zu erbringen.

---

<sup>9</sup> In diesem Modul kann auch anstelle der Einsendearbeit ein Online-Seminar absolviert werden, sofern dieses angeboten wird.

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 9.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 9.

Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von zehn bis 15 Seiten dar. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Die persönliche Auseinandersetzung der oder des Studierenden mit dem jeweiligen Thema steht hierbei im Vordergrund. Dabei soll eine eigenständige, nachvollziehbare Argumentation im Hinblick auf die Fragestellung entwickelt werden. Anders als bei der Hausarbeit kommt es hier in der Bearbeitung der Fragestellung weniger auf die Detailgenauigkeit an, als vielmehr darauf, einen (eigenen) Gedanken zu entwickeln und diesen in einem wissenschaftlichen Kontext kritisch zu analysieren. Als relevante Kompetenzen stehen hier vor allem die Reflexions- und die Transferfähigkeit im Vordergrund. Die Studierenden müssen im Modul „Personalmanagement“ (MGS0200) einen Essay schreiben.

Mit der Bearbeitung eines im Austausch mit einer/einem Referierenden in einem Online-Tutorium zu entwickelnden, praxisnahen Fallszenarios sollen die Studierenden die Inhalte der Studienmaterialien des jeweiligen gewählten Studienmoduls auf ein Praxisbeispiel transferieren. Neben dieser Transferleistung dient die Fallbearbeitung ebenso der Förderung der Reflexionskompetenz sowie der Entwicklung von eigenen konzeptionellen Ansätzen im Hinblick auf konkrete Praxisprobleme. Im Modul „Gestaltung von Veränderungsprozessen“ (MGS0600) bearbeiten die Studierenden die benotete Fallstudie.

Im Rahmen der Klausur sollen die Studierenden zeigen, dass sie über vertiefte inhaltliche Kenntnisse des jeweiligen Prüfungsgebiets verfügen und in der Lage sind, spezifische Fachkenntnisse und -methoden zu verstehen sowie durch die erworbenen Kenntnisse neue und komplexe Probleme zu lösen. Die Studierenden schreiben im Modul „Finanzmanagement“ (MGS1000a) oder „Finanzmanagement“ (MGS1000b) eine zweistündige Klausur.

Mit der Masterarbeit im gleichnamigen Modul (MGS-MA) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Forschungsgebiet des Studiengangs innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit umfasst 50 bis 70 Seiten.

Zur Vorbereitung der Präsenzphase bearbeiten die Studierenden außerdem im Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700) vorbereitende Aufgaben (unbenotete Studienleistung).

Die Studierenden erhalten von den Korrektor:innen hinsichtlich ihrer Studien- und Prüfungsleistungen eine Rückmeldung. So wird sichergestellt, dass spezifische Hinweise von den Studierenden in nachfolgenden Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt werden können. Eine Einsicht in Studien- und Prüfungsleistungen kann beantragt werden.

Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausuren, Einsendearbeiten, Hausarbeiten, Essays und Fallstudien, können zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Masterarbeit kann diese ein einziges Mal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Moduls „Masterarbeit“ (MGS-MA) ist ausgeschlossen. Für die Überwachung der Fristen zu den Prüfungsleistungen ist die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuständig. Die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ist nicht begrenzt.

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2020/2021 fast ausschließlich nur gute Abschlussnoten vergeben wurden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen im Studiengang ermöglichen eine aussagekräftige und kompetenzorientierte Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie für einen Fernstudiengang passend gewählt. Die Prüfungen sind so ausgestaltet, dass die Studierenden ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen ablegen. Diese werden jedoch durch interaktive Elemente, wie Gruppenarbeiten, Präsentationen und Diskussionen, im Rahmen von (Online-)Präsenzveranstaltungen, Online-Seminaren und auf OpenOLAT ergänzt.

Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen wurden die Rückmeldungen der Korrektor:innen zu den Einsendearbeiten besprochen. Die Studierenden meldeten zurück, dass sie zwar regelmäßig kriteriengeleitetes Feedback in Form einer Tabelle zu ihren Arbeiten erhalten, dieses aber je nach Korrektor:in Unterschiede in der Ausführlichkeit und damit Nützlichkeit aufweist. Dabei wird selten die Freitextoption genutzt. Die Korrektor:innen sollten daher ausführlicheres Feedback zu den Einsendearbeiten abgeben, indem sie die Freitextoption nutzen, damit die Studierenden aus den Rückmeldungen auch tatsächlich hilfreiche Hinweise für ihre weiteren Einsendearbeiten ableiten können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden erhalten zwar regelmäßig kriteriengeleitetes Feedback zu ihren Einsendearbeiten, dieses weist aber je nach Korrektor:in Unterschiede in der Ausführlichkeit und damit Nützlichkeit auf. Die Korrektor:innen sollten daher ausführlicheres Feedback zu den Einsendearbeiten abgeben, indem sie die Freitextoption nutzen, damit die Studierenden aus den Rückmeldungen auch tatsächlich hilfreiche Hinweise für ihre weiteren Einsendearbeiten ableiten können.

## **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Fernstudiengänge des DISC werden vorwiegend begleitend zu einer Berufstätigkeit absolviert. Im Regelfall ist daher von einer Mehrbelastung der Studierenden in privaten und beruflichen Kontexten zu rechnen, weshalb hinsichtlich der Studierbarkeit eine besondere Flexibilität in Bezug auf die Einteilung von Lernzeiten, der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und der Teilnahme an den Prüfungen zu gewährleisten ist. Deswegen wird die Anzahl der verpflichtenden Präsenzphasen laut Selbstbericht bewusst relativ geringgehalten, damit nicht nur Berufstätige, sondern auch z. B. Personen aus dem Ausland, ein erfolgreiches Studium absolvieren können.

Umfang und Schwierigkeitsgrad der Studienbriefe und Aufgabenstellungen sind nach Angabe der Hochschule so ausgelegt, dass die vorgesehene und tatsächliche Arbeitsbelastung pro Modul und Semester übereinstimmen. Dies wird durch die kontinuierlich durchgeführten Evaluationen sichergestellt, in denen perspektivisch auftretender Anpassungsbedarf eruiert werden kann, auf den die Hochschule entsprechend reagiert.

Die Wahl der Prüfungen ist laut Selbstbericht inhaltlich-didaktisch begründet und soll den individuellen Studierendenfortschritt maximal unterstützen. Die Prüfungslast kann durch eine Entzerrung von Prüfungen für die Studierenden gemildert werden. Somit wird den Studierenden eine flexible und selbstorganisierte Prüfungsorganisation ermöglicht.

Die Präsenzphasen zu den einzelnen Modulen werden regelmäßig angeboten, um den Studierenden bei ihrer zeitlichen Planung viel Flexibilität zu ermöglichen. Es werden in der Regel mehrere Termine pro Semester angeboten, aus welchen die Studierenden auswählen können. Die Termine werden jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben und können auf Nachfrage bereits vorher mitgeteilt werden. Da es je Semester ein bis zwei Präsenzphasen gibt, die verpflichtend besucht werden müssen, ist die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen laut Selbstbericht gegeben. Durch die Selbstorganisation des Lernprozesses in Form einer freien Einteilung der Lernzeiten und der Zeitpunkte der Leistungserbringung während des Semesters können demnach laut Selbstbericht eine belastungsangemessene Prüfungsorganisation sowie eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen sichergestellt werden.

Das Modul „Einführungsveranstaltung“ (MGS-EV) beträgt nur einen ECTS-Leistungspunkt. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Die Einführungsveranstaltung ist von allen anderen Modulen gelöst zu betrachten. Sie zielt darauf ab, dass die Studierenden vor allem die Grundstruktur kennen und ihnen der organisatorische Ablauf des Studiums bekannt ist. Neben dem Kennenlernen der Kommiliton:innen, dem Austausch beruflicher Erfahrungen und der Möglichkeit, z. B. Lerngemeinschaften zu bilden, soll vor allem auch das wissenschaftliche Arbeiten in

Workshops aufgefrischt werden. Da inhaltlich keine direkte Verbindung zu den Modulen des Studiengangs besteht, jedoch die Veranstaltung im Sinne der Vorbereitung auf das Studium seitens des DISC als sehr wichtig eingestuft wird, wird für diese Veranstaltung ein ECTS-Leistungspunkt vergeben.

Die Module werden in der Regel mit einer Prüfung pro Modul abgeschlossen. In den Modulen „Personalmanagement“ (MGS0200), „Kommunikation und Führung“ (MGS0700), „Vernetzung und Innovation“ (MGS0800a/b) oder „Ergebnisorientierung“ (MGS0900a/b) sowie „Finanzmanagement“ (MGS1000a/b) kommt es allerdings vor, dass zu Einsendearbeiten als Studienleistung eine Prüfungsleistung in Form eines Essays oder einer Hausarbeit oder eine weitere Studienleistung in Form einer Präsenzphase (im Modul MGS0700 mit vorbereitender Präsenzphasenaufgabe) absolviert werden muss. Die Studien- und Prüfungsleistungen zielen auf die Entwicklung und Förderung diverser Kompetenzen ab. Die Aspekte der Wissenschaftlichkeit, Reflexion und der Praxisorientierung sollen zusätzlich innerhalb dieser Module gefestigt werden.

Im Rahmen der Einsendearbeiten werden Wissensbestände reproduziert und ein erster Transfer des Erlernten auf Praxiskontexte und Fallbeispiele angebahnt. Durch die Wahloption der Module, in welchen das Essay und die Hausarbeit geschrieben werden können, erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich interessengeleitet und vertieft mit den Inhalten der gewählten Module auseinanderzusetzen. Dabei stehen Reflexions- und die Transferfähigkeit sowie die Bearbeitung eines Themas nach wissenschaftlichen Methoden im Fokus.

Die vorbereitende Präsenzphasenaufgabe im Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700) stehen in einem engen Zusammenhang zur dazugehörigen Präsenzphase. Die Präsenzphasen dienen neben einer inhaltlichen Vertiefung insbesondere dem Transfer auf Praxisbeispiele oder Fallbeispiele der Berufspraxis der Studierenden. Gegenstand der Präsenzveranstaltungen sind in der Regel aktuelle wissenschaftlichen Fragestellungen, die sich in den Inhalten der jeweiligen Module verorten lassen. Da sich die Vertiefung und der Transfer auf einzelne Themenbereiche der Module konzentrieren und diese in kollaborativen Lernszenarien erarbeitet werden, ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmenden umfangreiche Wissensbestände in jenen Themenbereichen aufweisen. Mithilfe der vorbereitenden Präsenzphasenaufgabe sollen also durch konkrete Fragestellungen Wissensbestände zu den ausgewählten Themenbereichen gestärkt und gleichzeitig das Vorhandensein jener Wissensbestände und damit der individuelle Lernfortschritt dokumentiert werden. So können einerseits kollaborative Lernsettings effektiv ein- und umgesetzt werden, andererseits kann der Fokus der Präsenzphasen weniger auf Inhaltsvermittlung, dafür aber stärker auf die Teilnehmenden gelegt werden, die die Möglichkeit erhalten sollen, ihr Handeln zu reflektieren und Erlerntes auf ihren Berufskontext zu transferieren.



Das Programmmanagement und Sekretariat im DISC sind für die Studierenden die ersten Ansprechpersonen hinsichtlich aller das Studium betreffenden Fragen (Fragen zum Studienablauf, Anerkennung von Leistungen, Einhaltung der terminlichen Vorgaben und Einreichung der Prüfungsleistungen, inhaltliche Hilfestellungen bei Studienleistungen) und organisatorischen Belange (Studiengestaltung, Anmeldungen zu den Präsenzterminen etc.). Sie verweisen ggf. je nach Beratungsbedarf an die fachliche Leitung des Studiengangs oder an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Die Studienberatung erfolgt in der Regel per Telefon, per E-Mail und/oder über OpenOLAT. Während der verpflichtenden Präsenzphasen stehen zudem die zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden für die Studierenden ebenfalls persönlich für eine individuelle Studienberatung zur Verfügung.

In der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten der zentralen Verwaltung der TUK fungieren weitere Mitarbeitende als Ansprechpersonen für die Studierenden, die studienrechtlich bei allen allgemeinen und organisatorischen Angelegenheiten die Fernstudierenden des DISC betreuen – beginnend mit dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation über Rückmeldung, Studiengangwechsel, Beurlaubung bis hin zur Exmatrikulation.

Bei technischen Fragen zur Lernplattform und zur Umsetzung digitaler Lehre stehen die Mitarbeitenden des eTSC als Ansprechpersonen zur Verfügung. Fernstudierenden, die außerdem die Bibliothek nicht vor Ort in Anspruch nehmen können, werden diverse Serviceleistungen angeboten, wie z. B. E-Tutorials zur Nutzung der Bibliotheksdienste sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten und die Veranstaltungsreihe „Fit to Study“.

Die Studierenden können außerdem bei Bedarf die psychologische Beratungsstelle sowie die Rechtsberatung des Studierendenwerks Kaiserslautern in Anspruch nehmen.

Im Zeitraum vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2020/2021 haben 3,0 % der Studierenden ihr Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Studierenden und Absolvent:innen haben die Flexibilität, das gute Preis-Leistungsverhältnis sowie die individuelle Studiengestaltung im Rahmen der Begehung sehr positiv hervorgehoben.

Fast alle Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Module, die die Mindestgröße unterschreiten und sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe schlüssig begründet.

Die Gutachter:innen haben im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen erfahren, dass nach dem vierten Semester keine Studiengebühren gezahlt werden müssen. Dies begründet ihrer Ansicht nach, dass nur so wenige der Studierenden in den vergangenen Jahren ihr Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Die Studierenden nutzen die Flexibilität im Studiengang eigenständig vollkommen aus und entlasten sich durch eine Studienzeitverlängerung noch mehr. Ihr Ziel ist es, ihre eigene Studierbarkeit weiter zu erhöhen, vor allem wenn es darum geht, nicht nur Beruf und Studium, sondern auch Familie miteinander zu vereinbaren. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass der Studiengang durchaus in Regelstudienzeit studierbar ist, dies aber zeitgleich von den Studierenden nicht unbedingt angestrebt wird. Sie erkennen damit an, dass das Hauptaugenmerk der Studierenden nicht auf der Absolvierung des Studiums in Regelstudienzeit liegt, sondern auf der Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse. Die Gutachter:innengruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang daher insgesamt als gegeben an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert, das den Studierenden ermöglichen soll, das berufliche und familiäre Umfeld mit den Anforderungen der Weiterqualifizierung zu vereinbaren. Der Arbeitsaufwand wurde dementsprechend angepasst: Pro Semester sind 22 bzw. 23 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Der Studiengang richtet sich insbesondere an Fach- und Führungskräfte von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Personen, die eine leitende Position in diesem Bereich anstreben sowie an Akademiker:innen, die Herausforderungen im Gesundheits- oder Sozialmanagement aktiv bewältigen möchten.

Das Format des Fernstudiums schafft Lernmöglichkeiten, die kooperative und individuelle Lernphasen sowohl im Präsenz- als auch im Online-Modus fördern. Der Studienverlauf ist so angelegt, dass zugleich Selbstlern-, Selbststrukturierungs- und Selbstreflexionskompetenzen gefördert werden. Die Selbstlernmaterialien enthalten wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Inhalte, Lern- und Reflexionsaufgaben mit Beispiellösungen, ein Glossar und weiterführende Literaturhinweise. Studientexte und ergänzende Lernmaterialien sind für Studierende online abruf-

bar. Die Studienbriefe transportieren die theoretische Basis des Studiengangs. Durch die Studiengangskonzeption sollen insbesondere in den Präsenzphasen soziale und kooperative Elemente sowie Moderationskompetenzen gefördert werden. Hier kommen soziale Methoden, wie Diskussionen, Gruppenarbeiten, Moderationen und Präsentationen zum Einsatz. Verpflichtende Präsenzphasen finden ein- bis zweimal pro Semester an einem (verlängerten) Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag in Kaiserslautern statt. In den Präsenzphasen werden die im Selbststudium erarbeiteten Inhalte im Rahmen von Übungen und Gruppenarbeiten vertieft und vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen diskutiert. Die Kommunikation und der kooperative inhaltliche Austausch der Studierenden untereinander werden außerdem durch die Bereitstellung der betreuten internetbasierten Kommunikationsplattform OpenOLAT gefördert, welche Foren zur Interaktion und Informationen zu den Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. zur Anfertigung der Masterarbeit), zur Anmeldung, zu den Präsenzveranstaltungen, zu Einreichungen von Studienleistungen und Terminübersichten bereitstellt. Hier werden auch einzelne Kompaktveranstaltungen, wie Online-Seminare, durchgeführt. In den Online-Seminaren stehen praxisbezogene Fallbeispiele, die einen Transfer der Studieninhalte in das (ggf. eigene) berufliche Umfeld sichern und den Studierenden anwendungsorientierte Lösungen ermöglichen, im Vordergrund. Die schriftlichen Ausarbeitungen, das Essay, die Hausarbeit und die Masterarbeit knüpfen an die beruflichen Hintergründe der Studierenden an. Die Themen orientieren sich an Fragestellungen, die sich aus der Berufspraxis der Studierenden generieren. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Fragestellungen aus dem eigenen beruflichen Kontext mit wissenschaftlichen Methoden und Ansätzen zu analysieren, Lösungsansätze zu erarbeiten und diese zu bewerten und kritisch zu beleuchten.

Durch die berufsbegleitende Konzeption des weiterbildenden Masterstudiums knüpft der Studiengang in verschiedener Hinsicht an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Dies erfolgt zum einen über die Möglichkeit, in der Haus- und der Masterarbeit Themenstellungen zu wählen, die mit der eigenen beruflichen Praxis in Zusammenhang stehen, sodass direkte Bezüge zwischen Berufstätigkeit und Studium hergestellt werden können. Zum anderen zielen die Einsendeaufgaben zum Teil auf die berufliche Expertise und den persönlichen Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden ab. Schließlich werden in den Präsenzphasen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden durch die Dozent:innen interaktiv aufgegriffen und berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, das sich einerseits aus dem berufsbegleitenden Fernstudiengangskonzept und andererseits aus der Anwendungsorientierung ergibt. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass der Praxistransfer maßgeblich im Rahmen der Präsenzphasen erfolgt, in welchen die Studierenden die Inhalte der Studienbriefe vertiefen und mit konkreten praktischen Problemen erproben, wodurch Bezüge zu beruflichen Hintergründen der

Studierenden hergestellt werden können. Auch die Online-Seminare sowie schriftlichen Prüfungsleistungen ermöglichen den Studierenden, Problemstellungen aus der eigenen Berufspraxis zu diskutieren und zu bearbeiten.

Nach Ansicht der Gutachter:innen gewährleistet das Studiengangskonzept weiterhin durch den maßgeblichen Anteil an Möglichkeiten zum Selbststudium sowie den geringen Anteil an planbaren Präsenzphasen ein hohes Maß an Flexibilität.

Dem besonderen Profilanpruch wird nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe im Studiengang Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht werden die Studieninhalte und -materialien regelmäßig überarbeitet, um dem neuesten wissenschaftlichen Stand sowie den aktuellen Entwicklungen in den relevanten Praxisfeldern zu entsprechen. Darüber hinaus werden Studienmaterialien bei Bedarf komplett neu entwickelt, was sowohl durch einen Austausch über bestehendes Studienmaterial als auch im Sinne einer sinnvollen Ergänzung geschehen kann. Das DISC organisiert regelmäßige Treffen mit Referent:innen, den fachlichen Leitungen und den verantwortlichen Personen im DISC. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Austausch und Überlegungen zur inhaltlichen und/oder didaktischen Weiterentwicklung des Studiengangs. Nach der Aktualisierung bzw. Neuanfertigung von Studienmaterialien und Freigabe durchlaufen diese eine fachliche Überprüfung durch den sogenannten Fachausschuss „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“, dem die fachliche Leitung und zuständige wissenschaftliche Mitarbeitende angehören.

Die Konzeption und Entwicklung des Curriculums, die Verantwortung für das Lehrprogramm (Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Kohärenz, Modularisierung) sowie die Anpassung und Erweiterung bzw. Weiterentwicklung der Module und Studienmaterialien obliegt der fachlichen Leitung des Studiengangs. Die Auswertungen der Lehrtextkritiken (Befragung der Studierenden zur didaktischen und formalen Gestaltung der Studienmaterialien) werden den Autor:innen zur Verfügung gestellt und bei Überarbeitungen miteinbezogen.

An der TUK findet seit 2011 zwei Mal im Semester der „Workshop Lehre plus“ statt. Mit dieser Veranstaltungsreihe verfolgt die TUK das Ziel, den Erfahrungsaustausch über Lehre zwischen

den Einrichtungen und einzelnen Statusgruppen der Universität zu initiieren und zu verstetigen. Dabei werden neue Entwicklungen und innovative Lehr-/Lernmethoden innerhalb der Universität diskutiert und bekannt gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang grundsätzlich gewährleistet. Die Gutachter:innengruppe schätzt, dass ein interner Austausch zu aktuellen Entwicklungen und dadurch die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums insbesondere durch den Fachausschuss gewährleistet wird. Sie regt jedoch an, dass eine explizite und vertiefende Diskussion zu den Themen Digitalisierung im Gesundheitswesen, interkulturelle Kompetenzen und Diversität aktiv geführt werden sollte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Aufgrund ihrer Aktualität sollte eine explizite und vertiefende Diskussion zu den Themen Digitalisierung im Gesundheitswesen, interkulturelle Kompetenzen und Diversität aktiv geführt werden.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die TUK verfügt über ein qualitätsgeprüftes, systematisches Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre. Um die Spezifik der weiterbildenden Fernstudienangebote des DISC hinreichend berücksichtigen zu können, verfügt das DISC seit Oktober 2009 über ein eigenes Qualitätsentwicklungskonzept, welches in das Qualitätsmanagementsystem der TUK eingebettet ist. Das Konzept sieht umfangreiche Evaluationsmaßnahmen im laufenden Studienbetrieb und nach Beendigung des Studiums vor. Der Qualitätssicherungsprozess berücksichtigt die Besonderheiten des berufsbegleitenden Fernstudiums, insbesondere die Betreuung der Studierenden, die Erstel-

lung und Distribution der Studien- und Informationsmaterialien, das Angebot und die Durchführung der Präsenzphasen sowie die Evaluation des Studienangebotes durch die Studierenden und Referent:innen.

Das Qualitätsentwicklungskonzept des DISC berücksichtigt u. a. die Modul-, Veranstaltungs- und Programmebene. Für die Entwicklung der Module, d. h. der einzelnen Studienbriefe sowie der dazugehörigen weiteren Materialien, erhalten die Autor:innen neben Beratungen und Absprachen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Studiengangs einen Autor:innen-Leitfaden zur Entwicklung von Fernstudienmaterialien. Dieser ist Bestandteil des Arbeitsvertrags und beinhaltet verbindliche fernstudiendidaktische Anforderungen. Aktualisierungen und Überarbeitungen werden in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Zudem bestehen DISC-intern Verfahrensregelungen zur Materialproduktion, die u. a. anhand von Checklisten systematisch erarbeitet und kontrolliert werden.

Zur Bewertung der Studienqualität werden Studierendenevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt. Darüber hinaus werden regelmäßig, in der Regel einmal pro Jahr, statistische Kennzahlen erhoben, wie z. B. zur Studiendauer, zum Notendurchschnitt oder zur Abbruchrate. Zum Zweck der Optimierung der eingesetzten Studienmaterialien wird zu jedem Studientext eine begleitende Befragung der Studierenden zur didaktischen und formalen Gestaltung, zu Verständlichkeit, Arbeitsaufwand etc. durchgeführt, damit Korrekturen in den Produktionsprozess der Materialien eingebracht werden können. Um die Aktualität der Studieninhalte zu gewährleisten, werden die Studienmaterialien laufend überarbeitet und bei Bedarf neu entwickelt. Die Studierbarkeit wird gemäß Qualitätsentwicklungskonzept im Rahmen der Programmevaluation regelmäßig überprüft.

Im Studiengang werden die folgenden Evaluationsverfahren unter Einbindung der Studierenden kontinuierlich eingesetzt werden:

- Evaluierung der einzelnen Studienbriefe durch die Studierenden anhand des Fragebogens zur Lehrtextkritik,
- Evaluierung der Präsenzphasen inklusive der Einführungsveranstaltung und Online-Seminare durch die Studierenden anhand der Evaluationsfragebögen,
- Evaluierung der Online-Seminare durch die Studierenden anhand des Onlinefragebogens und des Evaluationsforums,
- Ermittlung des Workloads der Studierenden im Rahmen der Lehrtextkritiken sowie durch spezifische Befragungen.

Auch die Dozent:innen werden in die Evaluationen eingebunden, z. B. durch Feedback während und im Anschluss an jede Präsenzveranstaltung und an jedes Online-Seminar.

Gemäß dem Qualitätsentwicklungskonzept des DISC werden in regelmäßigen Abständen Absolvent:innenbefragungen durchgeführt. Die Befragung fokussiert u. a. den beruflichen Verbleib sowie berufsspezifische Weiterbildungseffekte („Nutzen“). Es wird zudem u. a. evaluiert, inwieweit die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen für die berufliche Praxis relevant sind. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragungen werden im Zuge der Weiterentwicklung der einzelnen Studiengänge berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring im Studiengang erfolgt. Der Studiengang kann auf unterschiedliche Maßnahmen zur kontinuierlichen Beurteilung der Studienqualität unter Hinzunahme von Dozierenden und Studierenden zurückgreifen, welche nach Ansicht der Gutachter:innen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleisten. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen wurde jedoch deutlich, dass Evaluationsergebnisse nicht an die Studierenden zurückgespiegelt werden. Es fand z. B. auch eine Aktualisierung von Studienbriefen statt, allerdings haben die Studierenden nicht erfahren, auf welcher Grundlage dies durchgeführt wurde. Da die Empfehlung<sup>12</sup> bereits im Zuge der Erstakkreditierung ausgesprochen und bislang nicht umgesetzt wurde, empfehlen die Gutachter:innen an dieser Stelle eine Auflage: Die Ergebnisse der Evaluationen müssen mit den Studierenden besprochen werden. Sie müssen weiterhin über daraus resultierende Maßnahmen informiert werden.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die Auflage folgendermaßen reagiert: Ergebnisse aus Studierendenbefragungen werden bereits an die Studierenden rückgekoppelt. So findet z. B. am Ende eines jeden Online-Seminars eine Evaluationsphase statt, die eine Online-Befragung sowie einen unmittelbar im Anschluss stattfindenden Austausch der Befragungsergebnisse mit den Studierenden umfasst. Präsenzphasen werden ebenfalls mittels standardisierter Befragung evaluiert. Sofern sich in den Ergebnissen Anhaltspunkte für übergreifende und gravierende Änderungsbedarfe ergeben, werden diese in der nächsten Präsenzphase angesprochen. Um das Verfahren der Rückkopplung von Evaluationsergebnissen auszuweiten und zu verbessern, wurde auf Basis der Anregung aus der Begehung ein zusätzliches Verfahren erarbeitet: Künftig wird den Studierenden unabhängig von den einzelnen inhaltlichen Ergebnissen, jeweils zeitnah eine zusammenfassende, anonymisierte Darstellung der Befragungsergebnisse auf der Lernplattform OpenOLAT zur Verfügung gestellt. Eine darüberhinausgehende Besprechung und Information über daraus resultierende Maßnahmen erfolgen im Bedarfsfall. Dies gilt sowohl für

---

<sup>12</sup> „Die Ergebnisse werden zwar in der Qualitätsentwicklung des Studienganges berücksichtigt, jedoch sprechen die Gutachter der Hochschule gegenüber die Empfehlung aus, dass die Ergebnisse den Studierenden gegenüber kommuniziert werden.“ (Gutachten vom 20. Mai 2015, S. 30)

Evaluationen von Präsenzphasen als auch Lehrtextkritiken. Die Verfahrensregeln zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden wurden den Gutachter:innen im Zuge der Stellungnahme vorgelegt.

Die Gutachter:innen begrüßen die erarbeitete Vorgehensweise der Hochschule und modifizieren die Auflage dahingehend: Da die Empfehlung der Erstakkreditierung zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden nicht vollständig umgesetzt wurde, muss die Hochschule die Studierenden über die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungsformate und die daraus resultierenden Maßnahmen informieren. Die Hochschule sollte hierzu die von ihr erarbeiteten Verfahrensregeln zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden umsetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Da die Empfehlung der Erstakkreditierung zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden nicht vollständig umgesetzt wurde, muss die Hochschule die Studierenden über die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungsformate und die daraus resultierenden Maßnahmen informieren. Die Hochschule sollte hierzu die von ihr erarbeiteten Verfahrensregeln zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden umsetzen.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die TUK hat bereits 1988 mit der Einsetzung eines Senatsausschusses für Frauenfragen die Frauenförderung zum Erreichen der Gleichstellung von Männern und Frauen als strategische Aufgabe erkannt und mit den 1989 verabschiedeten „Richtlinien zur Ausgestaltung des Instrumentariums zur Frauenförderung an der Universität Kaiserslautern“ einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieses Ziels vorgelegt. In der Folge wurden 1991 das zentrale Frauenbüro installiert und Frauenbeauftragte in allen Fachbereichen berufen. Heute steuert ein mehrköpfiges Team der beim Präsidium der TUK angesiedelten Stabsstelle „Gleichstellung, Vielfalt und Familie“ vielfältige Aktivitäten:

- Gewinnung und Begleitung von Studentinnen, insbesondere in der Studieneingangsphase, wie beispielsweise durch das Mentoring-Projekt der Stabsstelle
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Weiterbildung, Coaching und Mentoring



- Erhöhung des Anteils von Frauen bei den Professuren durch die bedarfsgerechte Teilnahme am Professorinnenprogramm, einem eigens entwickelten Juniorprofessorinnenprogramm sowie begleitenden Maßnahmen im Rahmen von Berufungsverfahren, wie z. B. Gendersensibilisierung
- Angebote zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf von der Familien-Service-Stelle, Bereitstellung eines Eltern-Kind-Zimmers, das sowohl von Studierenden und Mitarbeitenden als auch von Fernstudierenden mit Kind während der Präsenzphasen genutzt werden kann und kostenlose Onlinekurse zu Themen, wie z. B. „Work-Life-Learn-Balance“
- Unterstützung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs bei der Planung und Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen durch Beratungen und gemeinsame Planungen von Maßnahmen
- Moderation des Arbeitskreises Diversity und der daraus entstehenden Aktivitäten, wie z. B. eine Broschüre zum Thema Diversität
- Angebote, wie z. B. den Online-Mentoring-Marktplatz, auf dem Mentorinnen unkompliziert und direkt angesprochen werden können, Gendersensibilisierungsangebote, wie der Selbstlernkurs „Gleichstellung und Gender“ im Learning-Management-System OpenOlat oder Hilfestellungen für Umformulierungen in geschlechtergerechte Sprache (mit der Hilfestellung von Fairlanguage, der Sensibilisierungsplattform der TUK) für alle Universitätsangehörige
- Darlegung der Gleichstellungsarbeit im Gleichstellungsplan 2020-2026 zur Durchsetzung struktureller Veränderungen

Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist außerdem die bereits 2005 erfolgte Auditierung und Zertifizierung der TUK als familiengerechte Hochschule sowie die Re-Auditierungen in den Jahren 2008, 2011, 2014 und 2018. Im Jahr 2018 wurde zudem das Prädikat Total E-Quality vergeben, mit welchem Chancengleichheit etabliert und nachhaltig verankert werden soll. Begabungen, Potenziale und Kompetenzen aller Geschlechter sollen gleichermaßen (an-)erkannt, einbezogen und gefördert werden. Die TUK hat 2017 außerdem die Richtlinie für ein respektvolles Miteinander verabschiedet.

Die Konzipierung der DISC-Studiengänge als weiterbildende, berufsbegleitende Fernstudien-gänge ergänzt die Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern, da sie orts- und zeitunabhängig neben dem Beruf, den Familien- und Kindererziehungszeiten entlang den Erfordernissen besonderer Lebenslagen studiert werden können. Die Fernstudienphasen sind so ausgelegt, dass die Studierenden die nötige Flexibilität erhalten, um die Anforderungen des Studiums neben ihren sonstigen Verpflichtungen bewältigen zu können. Die Präsenzphasen sind im Studienablauf zeitlich fest definiert und von den Studierenden langfristig planbar.

Die Belange beeinträchtigter Studierender werden durch die Senatsbeauftragte vertreten. § 7 der Prüfungsordnung regelt den Umgang mit den Belangen von Studierenden in besonderen Situationen sowie den Nachteilsausgleich: Zur Herstellung der Chancengleichheit kann Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen ein Nachteilsausgleich auf Antrag in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, Verlängerungen von Bearbeitungszeiträumen in angemessenem Umfang oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der/dem Leiter:in der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das DISC verfügt über einen Leitfaden zur Nutzung von geschlechtersensibler Sprache, der an den Leitfaden zur Entwicklung von Fernstudienmaterialien anschließt und damit auch hierzu Orientierung bei der Erstellung von Materialien geben soll.

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2020/2021 von insgesamt 628 Studienanfänger:innen 381 Studierende (60,7 %) weiblich waren. Die Geschlechterverteilung ist demnach sehr ausgeglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Dazu gehören Ansprechpersonen, Beratungsangebote und Informationsmaterialien. Nach Ansicht der Gutachter:innen besitzt die Hochschule ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Sie schätzt, dass diesen Themen von nun an auch im Curriculum Raum gegeben wird<sup>13</sup> und verweist daher nochmal aufgrund der Wichtigkeit für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen auf die Empfehlung unter dem Kriterium § 13 Abs. 1 *Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen*: Die Diskussion zu Themen, wie Diversity (Management) und Inklusion, sollte gerade in diesem Studiengang aktiv geführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

---

<sup>13</sup> Studienbrief „Diversity Management und Interkulturalität“ (MGS0710) im Modul „Kommunikation und Führung“ (MGS0700).

Kriterium ist erfüllt.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachter:innenvorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 10. und 11. Mai 2022 aufgrund der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>14</sup> durchgeführt.

Die Hochschule hat am 3. August 2022 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Zuge der Erstellung des Akkreditierungsberichts wurden folgende Empfehlungen und mögliche Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt wurden:

##### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO):

Mögliche Auflage 1: Da die Prüfungsordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegt, muss im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.

*Die Hochschule hat die von den Gremien verabschiedete und veröffentlichte Fassung der Prüfungsordnung in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht verlinkt. Diese ist unter dem folgenden Link abrufbar: [https://www.uni-kl.de/fileadmin/ha-4/42-Pruefung/Pruefungsordnungen/Fernstudiengaenge/Master-PO\\_MGS.pdf](https://www.uni-kl.de/fileadmin/ha-4/42-Pruefung/Pruefungsordnungen/Fernstudiengaenge/Master-PO_MGS.pdf) (Zugriff: 23.09.2022)*

##### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO):

Mögliche Auflage 2: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement des Studiengangs weisen noch die ehemalige Kooperation mit der Universität Witten/Herdecke aus (alte Module auf S. 2 des Zeugnisses, Dekan:innen auf der Urkunde und Erwähnung der Universität im Diploma Supplement). Da die Kooperation ab dem neuen Akkreditierungszeitraum nicht mehr bestehen soll, muss die Hochschule aktuelle Abschlussdokumente erstellen und diese vorlegen.

Mögliche Auflage 3: Da das Diploma Supplement nicht in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuell gültigen Fassung vorliegt, muss die Hochschule die aktuelle Fassung von 2018 verwenden und vorlegen.

---

<sup>14</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung noch nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachter:innengruppe Foto- und Videomaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

*Die Hochschule hat die Dokumente (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) aktualisiert und am 4. Mai 2022 vorgelegt. Eine korrigierte Fassung des Diploma Supplements wurde zudem am 22. September 2022 nachgereicht.*

#### Modularisierung (§ 7 MRVO):

Da das Modulhandbuch die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 HSschulQSAkkrV RP nicht vollständig beinhaltet, muss die Hochschule das Modulhandbuch ergänzen und zeitnah in überarbeiteter Fassung vorlegen. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HSschulQSAkkrV RP muss in allen Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden:

- Mögliche Auflage 4: Verwendbarkeit des Moduls: In den Modulen „Einführungsveranstaltung“, „Vernetzung und Innovation“ (b), „Ergebnisorientierung“ (a), „Ergebnisorientierung“ (b) und „Masterarbeit“ muss beschrieben werden, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht. Ferner muss in allen Modulbeschreibungen, falls die Module auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden, ergänzt werden, inwieweit sie dafür geeignet sind.
- Mögliche Auflage 5: Im Selbstbericht wird beschrieben, dass im Modul „MGS0100 Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“ ein Online-Seminar als zusätzliche Möglichkeit der Leistungserbringung eingeführt wird. Dieses Online-Seminar wird derzeit nicht in der Modulbeschreibung abgebildet. Auch die Inhalte und Qualifikationsziele des Studienbriefs „MGS0710 Diversity Management und Interkulturalität“ sind laut Modulhandbuch zurzeit noch in Erstellung. Die Hochschule muss die genannten Punkte in den Modulbeschreibungen ergänzen und das Modulhandbuch zeitnah in überarbeiteter Fassung vorlegen.
- Mögliche Auflage 6: Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten werden in den Modulbeschreibungen Umfang und Dauer für die Studienleistungen, wie z. B. Einsendearbeiten, nicht definiert und müssen daher in den entsprechenden Modulen in Anlehnung an die Angaben in § 14 der Prüfungsordnung ergänzt werden.

*Die Hochschule hat das Modulhandbuch überarbeitet und am 4. Mai 2022 sowie am 3. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme jeweils in einer aktualisierten Fassung vorgelegt.*

#### Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Mögliche Auflage 7: Das Modul „Einführungsveranstaltung“ beträgt nur einen ECTS-Leistungspunkt. Gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 4 HSschulQSAkkrV RP müssen Module einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten besitzen. Die Hochschule muss diese Abweichung daher inhaltlich-didaktisch begründen.

*Die Hochschule hat am 4. Mai 2022 eine inhaltlich-didaktische Begründung vorgelegt.*

#### Curriculum (§ 12 MRVO):

Empfehlung 1: Da die Autor:innen der Studienbriefe nicht immer identisch mit den Dozent:innen der Präsenz-/Onlinephasen sind, sollte zudem gewährleistet werden, dass ein Zusammenhang zwischen Präsenz-/Onlinelehre und den Studienbriefen (inhaltliche und didaktische Kopplung) besteht.

*Die Hochschule hat diesen Umstand am 3. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme näher erläutert, sodass diese Empfehlung im Gutachten gestrichen werden konnte.*

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (HSchulQSAkrV RP)
- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern in der Fassung vom 30. Mai 2022

### **3.3 Gutachter:innengremium**

#### a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Uwe Bettig, Professor für Management und Betriebswirtschaft an der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Gudrun Faller, Professorin für Kommunikation und Intervention im Kontext von Gesundheit und Arbeit an der Hochschule für Gesundheit Bochum und Prodekanin des Department of Community Health

Univ.-Prof. em. Albert Löhr, emeritierter Professor für Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Dresden und Leiter des Lehrstuhls für Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Gesellschaft am Internationalen Hochschulinstitut Zittau

#### b) Vertreterin der Berufspraxis

Sabine Linkersdorff, Agenturleitung Wally Communication Berlin

#### c) Studierender

Julian Beier, Masterstudierender im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, paralleles Online-Fernstudium im Studiengang Health Science an der University of the People (USA)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### a) Erfolgsquote bzgl. RSZ und Studierende nach Geschlecht

Jahr- gang*	Einschreibungen			Absolventen/innen in RSZ			Absolventen/innen in RSZ + 1			Absolventen/innen in RSZ + 2		
	gesamt	davon Frauen		gesamt	davon Frauen		gesamt	davon Frauen		gesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2020/21	92	57	62,0%	0 (0%)	0	0%	0 (0%)	0	0%	0 (0%)	0	0%
2019/20	96	62	64,6%	0 (0%)	0	0%	0 (0%)	0	0%	0 (0%)	0	0%
2018/19	99	62	62,6%	6 (6,1%)	3	50,0%	22 (22,2%)	14	63,6%	34 (34,3%)	20	58,8%
2017/18	120	61	50,8%	4 (3,3%)	3	75,0%	26 (21,7%)	16	61,5%	43 (35,8%)	27	62,8%
2016/17	129	84	65,1%	6 (4,7%)	3	50,0%	17 (13,2%)	7	41,2%	47 (36,4%)	29	61,7%
2015/16	92	55	59,8%	3 (3,3%)	2	66,7%	21 (22,8%)	11	52,4%	41 (44,6%)	26	63,4%
<b>Gesamt</b>	628	381	60,7%	19 (3,0%)	11	57,9%	86 (13,7%)	48	55,8%	165 (26,3%)	102	61,8%

\* Einschreibung nur zum Wintersemester möglich

#### b) Notenverteilung nach Jahrgängen

Jahrgang	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4,0	> 4,0 (n.b.)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21	0	0	0	0	0
WS 2019/20	0	0	0	0	0
WS 2018/19	10	21	3	0	1
WS 2017/18	7	47	8	0	0
WS 2016/17	8	58	12	0	1
WS 2015/16	10	47	10	1	1
<b>Insgesamt</b>	35	173	33	1	3

#### c) Studiendauer nach Jahrgängen

Jahrgang	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21	0	+0	+0	+0	0
WS 2019/20	0	+0	+0	+0	0
WS 2018/19	0	+6	+16	+12	34
WS 2017/18	0	+4	+22	+36	62
WS 2016/17	1	+5	+11	+61	78
WS 2015/16	0	+3	+18	+47	68

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	11.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.10.2005 bis 30.09.2009 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.11.2009 bis 30.09.2016 FIBAA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 19.06.2015 bis 30.09.2022 FIBAA
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende (Programmmanagement, Abteilung für Fernstudienangelegenheiten), Hochschulleitung, Geschäftsführende Leitung DISC, Abteilungsleitung Management & Law DISC
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Learning-Management-System OpenOLAT



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche



Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)